**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4523**

10. 05. 89

Sachgebiet 7

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jung (Düsseldorf), Schäfer (Offenburg), Lennartz, Stahl (Kempen), Blunck, Ganseforth, Menzel, Meyer, Dr. Scheer, Schreiner, Dr. Sperling, Stiegler, Vosen, Weiermann, Becker (Nienberge), Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hartenstein, Dr. Hauff, Huonker, Kiehm, Dr. Klejdzinski, Dr. Martiny, Müller (Düsseldorf), Purps, Reimann, Reuter, Schanz, Dr. Schöfberger, Schütz, Dr. Soell, Urbaniak, Waltemathe, Dr. Wernitz, Weyel, Bernrath, Dr. Hauchler, Kretkowski, Reschke, Bulmahn, Ibrügger, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**
**— Drucksache 11/3713 —**

## Der EG-Binnenmarkt und die nationale Energiepolitik

*Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 10. Mai 1989 – III D 1 – 02 51 92/1 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Europäischen Akte die Verwirklichung des Binnenmarktes beschlossen. Dieses Ziel gilt auch für die Energiemärkte. Die Realisierung wird für Energiewirtschaft und -politik zu Änderungen führen und ist eine große Herausforderung, die alle Marktteilnehmer rechtzeitig aufnehmen müssen, um die sich bietenden Chancen zu nutzen. Die Bundesregierung begrüßt die dazu unterbreitete umfassende Analyse der EG-Kommission aus dem Jahr 1988 „Der Binnenmarkt für Energie".

Die Bundesregierung erwartet vom Energiebinnenmarkt folgende günstige Auswirkungen:

- Energiegewinnung, -transport und -verteilung können durch eine stärkere Integration der Energiewirtschaften noch effizienter gestaltet werden.
- Größere und stärker integrierte Märkte sind weniger anfällig gegen Versorgungsstörungen von außen und bieten ein höheres Maß an Versorgungssicherheit.
- Größere Märkte sorgen für einen intensiven Wettbewerb, der den Verbrauchern zugute kommt. Dies zwingt die Unternehmen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die leistungsfähige deutsche Energiewirtschaft, die bereits heute in weiten Bereichen in die internationalen Märkte integriert ist, geht in diesen Prozeß mit einer guten Basis. Allerdings wird der Binnenmarkt in den Bereichen, die bisher weitgehend national ausgerichtet sind, zu Strukturveränderungen führen. Die Bundesregierung geht aber davon aus, daß sich diese Änderungen allmählich und nicht bruchartig vollziehen. Sie wird sich bei den notwendigen Entscheidungen in Brüssel dafür einsetzen, daß unvermeidliche Änderungen die energie-, regional-, sozial- und umweltpolitischen Notwendigkeiten berücksichtigen.

Eines der Ziele der Energiepolitik, die Energieversorgung der Gemeinschaft zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen sicherzustellen, wird durch einen Abbau der noch bestehenden Handelshemmnisse nachhaltig gefördert. Gleichzeitig müssen aber

auch die anderen Ziele, eine sichere und eine umweltgerechte Energieversorgung gewährleistet werden. Auch hier sieht die Bundesregierung für die Gemeinschaft Handlungsbedarf:

- Bei den großen Auswirkungen des Energiesektors auf die Umwelt sieht es die Bundesregierung als besonders vordringlich an, wirksame Maßnahmen für einen Umweltschutz auf hohem Niveau zu vereinbaren. Hierfür gibt es mit der Europäischen Großfeuerungsanlagen-VO und der Einführung der umweltfreundlichen Autos erste Erfolge. Die Bundesregierung wird aber weiter auf Verbesserungen drängen. In der Zukunft kommt der Klimavorsorge eine wachsende Bedeutung zu. Die Bundesregierung sieht in weiteren umweltpolitischen Fortschritten in der Gemeinschaft eine unverzichtbare Flankierung für die Herstellung des Binnenmarktes.

- Eine sichere Energieversorgung bleibt für die EG-Energiepolitik trotz der derzeit entspannten Versorgungssituation auf den Weltmärkten ein unverändert wichtiges Ziel. Eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Politik und eine stärkere Integration der Energiemärkte bieten auch hierfür eine gute Basis. Rationelle Energienutzung, Energieeinsparung, Diversifizierung und breite Streuung der Energieträger sowie der Bezugsquellen, Forschung und Entwicklung sind Schwerpunkte. Allerdings muß die Gemeinschaft das Ziel der Versorgungssicherheit in einem Binnenmarkt neu definieren und realisieren. Die Bundesregierung sieht hier eine wichtige Aufgabe der künftigen EG-Energiepolitik. In Zukunft wird vor allem der Versorgungsbeitrag der heimischen Energiequellen davon entscheidend mitbestimmt. Dies gilt vor allem für Energiequellen, die – wie die Gemeinschaftskohle – auf öffentliche Abstützung angewiesen sind.

- Die Gemeinschaft hat ihre Energiepolitik unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung seit den 70er Jahren entwickelt. Sie ist zuletzt in den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft für das Jahr 1995 festgelegt, die der Rat 1986 beschlossen hat. Sie entspricht in ihrer Ausrichtung der Energiepolitik der Bundesregierung. Diese Politik ist vor allem seit den 70er Jahren in enger Abstimmung mit den übrigen Industriestaaten im Rahmen der Gipfel-Konferenzen, der Internationalen Energie-Agentur sowie der Europäischen Gemeinschaft entwickelt worden. Die Politik der Gemeinschaft ist darauf ausgerichtet, die Preisbildung bei den einzelnen Energieträgern an den Weltmarktbedingungen zu orientieren. Dies ist vor allem bei Mineralöl und Gas in hohem Maß verwirklicht. Weitere Schwerpunkte der Politik sind vor allem:

  = Diversifizierung zwischen den Energieträgern sowie der Versorgungsquellen,

  = eine entschlossene Politik der Energieeinsparung und rationellen Energienutzung,

  = Entwicklung der Energiequellen der Gemeinschaft unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen,

  = Förderung und Entwicklung der erneuerbaren Energien,

  = ausgewogene Lösungen für Energie- und Umweltpolitik,

  = Krisenvorsorge.

- Alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, ihre jeweilige nationale Energiepolitik auf diese Ziele auszurichten und damit einen angemessenen eigenen Beitrag zu leisten, um diese Ziele zu erreichen. Es ist Aufgabe der EG-Kommission, durch regelmäßige Überprüfung sicherzustellen, daß sich die Mitgliedstaaten an die vereinbarte Politik halten. Die Kommission hat zuletzt im Jahre 1988 einen eingehenden Bericht dazu vorgelegt. Er wurde im Rat unter deutscher Präsidentschaft erörtert und fand die Zustimmung der Mitgliedstaaten.

- Für die Bundesrepublik Deutschland stellt die Kommission fest, daß die Energiepolitik der Bundesregierung in Schwerpunkten und Ergebnissen mit den energiepolitischen Zielen übereinstimmt. In einzelnen Bereichen wie z. B. bei der rationellen Energieverwendung und der Förderung der erneuerbaren Energien liegen die Ergebnisse deutlich über dem Durchschnitt der Gemeinschaft. Gleichzeitig fordert die Kommission aber die Wiederherstellung des Konsenses über die Nutzung von Kohle und Kernenergie für die Verstromung und weist auf die Strukturprobleme des deutschen Steinkohlebergbaus hin.

*I. Energiepolitische Ziele eines EG-Binnenmarktes*

1. Teilt die Bundesregierung die von der EG-Kommission bis 1995 vorgeschlagenen energiepolitischen Ziele:
   - Verbesserung der Energieeffizienz um 20 %,
   - Reduzierung des Anteils des Öls auf 40 % des gesamten Energieverbrauchs,
   - Beibehalten des Anteils des Erdgases bei 20 % des gesamten Energieverbrauchs,
   - Erhöhung des Anteils der Kohle,
   - Verringerung des Einsatzes von Öl und Gas zur Stromerzeugung auf 15 %,
   - Steigerung der regenerativen Energien auf 2 % des gesamten Energieverbrauchs,
   - Erhöhung des Anteils der Kernenergie an der Stromerzeugung?

   Wenn nicht, bei welchen Teilzielen gehen der Bundesregierung die Vorschläge der EG-Kommission zu weit, bei welchen reichen sie nicht aus?

Die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft sind in der Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (Amtsblatt Nr. C 241/1) festgelegt. Sie sind im Rat auf Vorschlag der Kommission vereinbart worden. Die Bundesregierung hat der Entschließung des Rates zugestimmt und hält die darin festgelegten Schwerpunkte insgesamt für richtig gesetzt.

Dies gilt vor allem für die horizontalen Ziele. Dazu gehören u. a. zuverlässige Versorgungsbedingungen, Nutzung der Energiequellen der Gemeinschaft, Diversifizierung, rationelle Energieverwendung, marktgerechte Energiepreisbildung, Lösungen für Energie und Umweltschutz, Förderung der technologischen Innovation im Rahmen von gemeinschaftlichen Programmen. Daneben hat der Rat eine Reihe von sogenannten sektoralen Zielen festgelegt, die überwiegend anhand von Zahlen definiert sind („quantitative Ziele"). Ihnen hat die Bundesregierung letztlich zugestimmt, weil es sich dabei nicht um Plandaten handelt, die in jedem Fall erreicht werden müssen. Diese Ziele sollen nach der Ratsentschließung „als Leitlinien und Richtwerte angesehen werden und Orientierungspunkte für die Prüfung der Konvergenz und der Kohärenz der Energiepolitik der Mitgliedstaaten sein". Sie dienen damit der wirksamen Koordinierung der Energiepolitiken durch Ausrichtung auf die Gemeinschaftsziele. Die Bundesregierung sieht darin eine der wesentlichen Funktionen und Instrumente der EG-Energiepolitik. Eine wirksame Koordinierung erfordert ständige Überprüfung der einzelstaatlichen Energiepolitiken durch Kommission und den Rat, um sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat einen nach seinen jeweiligen Verhältnissen angemessenen Beitrag zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele leistet.

Diese Überprüfung ist von der Kommission im Jahre 1988 durchgeführt worden (Dokument „Die Überprüfung der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten durch die Kommission", KOM/88/174). Dieses Dokument ist im Rat unter deutscher Präsidentschaft ausführlich erörtert worden. Der Rat hat am 9. November 1988 in den Schlußfolgerungen den wesentlichen Ergebnissen der Überprüfung der Kommission zugestimmt. Er stellt insbesondere fest, daß die Gemeinschaft bei der Umstrukturierung der Energiewirtschaft im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft weitere Fortschritte erzielt hat und die Ziele der Gemeinschaft in den meisten Bereichen erreicht werden dürften. Probleme bestehen besonders bei dem Ziel einer weiteren Verbesserung der rationellen Energieverwendung um 20 Prozent sowie dem Ziel eines größeren Anteils der festen Brennstoffe am Primärenergieverbrauch der Gemeinschaft.

Zur rationellen Energieverwendung hat der Rat festgestellt, daß sich dieser Prozeß seit 1982 langsamer als zur Zeit unmittelbar nach der Ölpreiskrise fortgesetzt hat. Wegen der bestehenden längerfristigen Unsicherheit auf dem Ölmarkt hat der Rat die Notwendigkeit bekräftigt, an der eingeleiteten Politik festzuhalten und sie soweit notwendig zu verstärken. Er hat Regierungen, Unternehmen und Verbraucher aufgefordert, im Hinblick auf die fortbestehenden Risiken für die Energieversorgung sowie im Interesse einer umweltgerechten Ressourcenverwendung die Bemühungen beim Energiesparen fortzusetzen. Die Bundesregierung hält an dieser Zielsetzung nachdrücklich fest.

Die Perspektiven der festen Brennstoffe haben sich in der Gemeinschaft vor allem wegen des langsamer steigenden künftigen Stromverbrauchs, des gegenüber 1985 eingetretenen Rückgangs der Energiepreise und der stark verminderten Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftskohle verschlechtert. In praktisch allen Mitgliedstaaten werden die Steinkohleförderkapazitäten in den nächsten Jahren deutlich zurückgeführt. Hinzu kommen die umweltpolitischen Vorbehalte gegen den Einsatz von Kohle. Die Bundesregierung hält es in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Rates für wahrscheinlich, daß der Verbrauch bis 1995 abnimmt oder allenfalls konstant bleibt. Diese Entwicklung in der Gemeinschaft stimmt mit den erwarteten Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland überein.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die Ziele der EG-Kommission realisieren zu helfen?

3. Wird die Bundesregierung mit Rücksicht auf die energiepolitischen Ziele der EG-Kommission ein daran orientiertes nationales Energieprogramm vorlegen, und wenn ja, wann?

4. Wird die Bundesregierung
   - ein neues Energieeinsparprogramm, mit welchem Finanz-Volumen, auflegen,
   - einen Ausbau der Fernwärme vorschlagen und die Finanzierung sicherstellen,
   - Markteinführungshilfen für regenerative Energien, in welchem Umfang und für welche Zeit, beschließen,
   - Maßnahmen ergreifen, die den Einsatz von Öl und Gas zur Stromerzeugung weiter absenken, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum, wie wird dieser Anteil kompensiert,
   - Maßnahmen ergreifen, die den Einsatz umweltverträglicher Kohleverbrennung erhöhen?

Die Bundesregierung hat die im Rat beschlossenen energiepolitischen Ziele unterstützt. Die Energiepolitik der Bundesregierung steht in Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft. Die EG-Kommission führt in den Schlußfolgerungen zur Überprüfung der deutschen Energiepolitik u. a. aus:

> „Erhebliche Fortschritte erzielte die Bundesrepublik Deutschland bei der Verwirklichung der eigenen energiepolitischen Ziele und der Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft, insbesondere durch eine weitere Diversifizierung der Nachfragestruktur und der Bezugsquellen. Besonders günstig wirkte sich hier die Verringerung des Anteils des Ölverbrauchs und die Zunahme der Kernenergie in der Energiebilanz aus; beides wurde in erster Linie durch ein marktorientiertes Vorgehen erreicht."

Gleichzeitig empfiehlt die Kommission, die Entwicklung vor allem im Bereich der rationellen Energieverwendung aufmerksam zu beobachten. Der Primärenergieverbrauch hat sich 1988 gegenüber 1985, dem letzten Jahr vor dem Ölpreisrückgang, um 1,3 Prozent erhöht, während das reale Bruttosozialprodukt um 7,7 Prozent gestiegen ist. Dies bestärkt die Auffassung der Bundesregierung, daß der Einsparprozeß trotz der

gefallenen Energiepreise weitergeht. Gleichwohl sind die noch vorhandenen Energieeinsparpotentiale bei weitem nicht ausgeschöpft. Die Bundesregierung fordert Unternehmen und andere Verbraucher auf, in ihren Einsparbemühungen nicht nachzulassen.

Die Bundesregierung hat ihre Energiepolitik im Jahre 1986 im Energiebericht zusammenhängend dargelegt und sich danach zu aktuellen Fragen u. a. in parlamentarischen Anfragen und im Jahreswirtschaftsbericht geäußert. Die Energiepolitik der Bundesregierung ist langfristig und marktwirtschaftlich angelegt.

Zu Frage 4 wird auf die Antworten zu den Einzelfragen in den jeweiligen Sachbereichen verwiesen:

- Energieeinsparung: Fragen II A 3 und 5
- Fernwärme: Fragen II A 6, II C 4.5
- Regenerative Energien: Fragen II B 1, 2, 3
- Öl und Gas: Fragen II E 1, II D 3
- Umweltverträgliche Kohleverstromung: Fragen II C 5

*II. Probleme der rationellen Energienutzung und des Einsatzes einzelner Energieträger*

*A. Rationelle Energienutzung und Energieeinsparung*

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Energieeinsparung und rationellen Energienutzung höchste Priorität einzuräumen ist, um der drohenden Klimakatastrophe zu begegnen?

Die Bundesregierung kommt in einer ersten Abschätzung für den Energiebereich zu dem Ergebnis, daß bei einer weltweiten Betrachtung die rationelle Energienutzung und Energieeinsparung prioritäre Bedeutung unter den denkbaren Lösungsstrategien haben. Eine wichtige Rolle werden aber auch andere Optionen spielen, wie der verstärkte Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie die Nutzung der Kernenergie.

Wichtige Beiträge und Anstöße erwartet die Bundesregierung von dem Abschlußbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Schutz der Erdatmosphäre, der im Frühjahr 1990 vorgelegt wird. Schon in ihrem ersten Zwischenbericht vom 2. November 1988 (Drucksache 11/3246) hat die Kommission eine Bilanz gezogen. Für eine Verminderung der Konzentration von treibhausrelevanten Spurengasen in der Atmosphäre gibt es mehrere Ansatzpunkte. Dazu gehören vor allem ein weitgehender Verzicht auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und neben der Reduzierung der Emissionen von $CO_2$, das bei der Verbrennung fossiler Energieträger entsteht, auch die Rückführung der Emissionen von Methan, Distickstoffoxid und anderen Spurengasen. Dringlich für eine Klimastabilisierung ist auch die Einstellung der Brandrodungen und die Bewahrung der tropischen Regenwälder als „$CO_2$-Speicher".

2. Hält die Bundesregierung es in diesem Zusammenhang für geboten, den Pro-Kopf-Verbrauch an Energie in der Europäischen Gemeinschaft bis zum Jahre 2000 um 30 % und bis zum Jahre 2030 um 50 % zu senken?

Die Bundesregierung hält es für nötig, wie in Antwort zu Frage 1 ausgeführt, alle Möglichkeiten der Energieeinsparung auszuschöpfen. Quantitative Festlegungen sind jedoch nicht möglich. Der Pro-Kopf-Verbrauch ist eine nur eingeschränkt verwertbare Bewertungsgröße. Sie läßt die Möglichkeiten der Veränderung der Energiestruktur außer Betracht.

3. Wird die Bundesregierung zur Erreichung dieser Ziele eine Ausweitung der öffentlichen Hilfen EG-weit in diesen Sektoren befürworten, und wenn ja, mit welchem jährlichen öffentlichen Finanzeinsatz rechnet sie EG-weit und für die Bundesrepublik Deutschland?

Die Europäische Gemeinschaft fördert die rationelle und sparsame Energieverwendung seit 1975 mit gewichtigen Programmen, wie die verschiedenen FuE-Programme sowie das Demonstrationsprogramm. Diese Programme sind mehrfach evaluiert und aktualisiert worden. Die Bundesregierung wirkt an diesen gut dotierten Programmen aktiv mit und ist hieran finanziell stark beteiligt. Für das EG-Demonstrationsprogramm, das 1989 ausläuft und als einen Schwerpunkt die rationelle Energieverwendung enthält, hat die Kommission als Anschlußregelung das Programm THERMIE vorgeschlagen. Einer der Förderschwerpunkte dieses Programms ist die Demonstration von marktreifen Vorhaben der rationellen Energieverwendung. Über diesen Vorschlag, der allerdings den von der Kommission für erforderlich gehaltenen Finanzrahmen noch offenläßt, beginnen jetzt die Verhandlungen im Rat. Auch das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß nehmen dazu noch Stellung. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, ein zusätzliches europäisches Programm vorzuschlagen.

4. Welche Einsparpotentiale sieht die Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland und EG-weit bis zum Jahr 2000 bzw. zum Jahr 2030 bei
   - Industrie,
   - Haushalten,
   - Verkehr,
   - Dienstleistungen,
   - öffentlichen Gebäuden?

Die Bundesregierung erwartet von dem Ende 1989 vorliegenden Gutachten mit einer Prognose für die energiewirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2010 nähere Angaben über die in Zukunft möglichen technischen und wirtschaftlichen Einsparpotentiale in den verschiedenen Verbrauchsbereichen. Für die EG sind Angaben in der von der EG-Kommission im Jahre 1985 vorgelegten

Energieprognose 2000 enthalten, an deren Fortschreibung in der Kommission gearbeitet wird.

Eine quantitative Bestimmung hängt insbesondere ab von der Preisentwicklung, dem konkreten Verlauf des technischen Fortschritts sowie der Gestaltung der wirtschafts- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen. Diese können für einen Zeitraum bis 2030 nicht verläßlich abgeschätzt werden.

5. Wird die Bundesregierung ein europäisches Programm „rationelle Energieerzeugung und Energieeinsparung" vorschlagen, und mit welchem Anteil wird sie sich an der Finanzierung beteiligen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wird sich die Bundesregierung für ein europäisches Programm zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Verbindung mit Nah- und Fernwärmenetzen einsetzen, und welche Maßnahmen schlägt sie dazu vor?

Die Bundesregierung begrüßt den weiteren Ausbau der Fernwärme und hier insbesondere in Verbindung mit der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl für die Bundesrepublik Deutschland als auch für die EG. Sie hat dies durch ihre langjährige Förderung in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht.

Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß Förderprogramme in diesem Bereich eher regionalen Charakter haben. Ein EG-Maßstab erscheint wegen der unterschiedlichen Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht sachgerecht. Entsprechend ist in dem Programm „JOULE" (Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie – nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung) Kraft-Wärme-Kopplung nur in geringen Beiträgen bei einigen Elementen und Komponenten wie Absorptionswärmepumpen, Software und Modellen enthalten. Die Bundesregierung unterstützt die laufenden Aktivitäten in diesem Bereich und setzt sich für die Weiterführung ein.

*B. Erneuerbare Energien*

1. In welchem Umfang hält die Bundesregierung aus energiepolitischen und umweltpolitischen Gründen die Ausweitung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien für geboten?

Die Bundesregierung hat zuletzt in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen CDU/CSU und FDP zur Förderung und Nutzung „Erneuerbarer Energiequellen" in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 11/2684) ausführlich dargelegt, daß sie seit Jahren aus energie- und umweltpolitischen Gründen einen stärkeren Beitrag der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung für notwendig und längerfristig auch für möglich hält. Die Vorsorge für den wachsenden Weltenergiebedarf verlangt, daß die Anstrengungen für die Entwicklung erneuerbarer Energien verstärkt werden, damit diese auf längere Sicht wesentlich mehr zur Versorgung beitragen können. Auch für die befürchteten weltweiten Klimaveränderungen, die mit der zunehmenden Verbrennung fossiler Energieträger verbunden sind, müssen erneuerbare Energien Lösungsbeiträge leisten. Die Entwicklung und Nutzung dieser Energien gehören weltweit zur Strategie für die zukünftige Versorgung mit Energie. Die Politik der Bundesregierung zielt darauf ab, die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien zu verbessern.

In welchem Umfang die erneuerbaren Energien eingesetzt werden können, hängt letztlich aber davon ab, inwieweit sie wettbewerbsfähig sind. Bei dem gegenwärtig reichlichen Primärenergieangebot zu niedrigen Preisen sind die erneuerbaren Energien mit Ausnahme der Wasserkraft energiewirtschaftlich nicht konkurrenzfähig, so daß ihr wirtschaftlich ausschöpfbares Potential nach heutigen Erkenntnissen auf überschaubare Zeit für insgesamt gering eingeschätzt wird. Um die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Energien in voller Breite herbeizuführen, wären drastisch steigende Energiepreise oder massive neue Subventionen notwendig, wobei nicht abzusehen ist, wann solche Hilfen wieder entbehrlich würden. Trotz derzeit ungünstiger Marktbedingungen muß nach Ansicht der Bundesregierung die Förderung der Erforschung und Erprobung der Anwendung aller erneuerbarer Energiearten bis zur Schwelle der Marktreife fortgesetzt und – wo immer sinnvoll – verstärkt werden. Die Bundesregierung wird die Nutzung der erneuerbaren Energien sorgfältig beobachten und dabei jeweils auch prüfen, ob die Ziele ihrer Politik gefährdet sind und deswegen Anlaß für zusätzliche Maßnahmen gegeben ist.

2. Welche öffentlichen Programme sind mit welcher Finanzausstattung – in der Bundesrepublik Deutschland und in der EG – dafür vorgesehen?

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirkungen der von der EG geförderten Forschungs- und Entwicklungsprogramme ein, und sollen diese Programme fortgeführt und mit höheren Mitteln ausgestattet werden?

Die Bundesregierung hat in der bereits zitierten Antwort auf die Große Anfrage (Drucksache 11/2684) die öffentlichen Programme zugunsten der erneuerbaren Energien einschließlich rationeller Energienutzung im einzelnen dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen.

Die in der Antwort genannte Forschungsförderung wird in vollem Umfang fortgesetzt. Allein der BMFT-Haushalt veranschlagt für 1989 Fördermittel von 273 Mio. DM (einschließlich der Mittel für Großforschungseinrichtungen) und sieht auch für die Folgejahre Mittel in ähnlicher Größenordnung vor. Die Förderung schließt auch die Demonstration entwickelter Techno-

logien ein. Das in der oben zitierten Antwort angekündigte Windenergie-Demonstrationsprogramm der Bundesregierung bis zu einer Größenordnung von 100 MW befindet sich in Vorbereitung.

Zur Förderung von Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 4a Investitionszulagengesetz wurden im Zeitraum von 1975 bis Ende 1988 von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Anträge auf Zulagen von insgesamt rd. 197 Mio. DM gestellt:

| Anlagenart | Investitionsvolumen 1 000 DM | 7,5 % Investitionszulage 1 000 DM |
|---|---|---|
| Laufwasserkraftwerke | 2 379 310 | 178 448 |
| Sonnenkollektoren | 124 037 | 9 303 |
| Windkraft-Anlagen | 121 575 | 9 118 |
| Summe | 2 624 922 | 196 869 |

In welchem Umfang von den Abschreibungsmöglichkeiten nach § 82a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für erneuerbare Energien Gebrauch gemacht wird, wird von der zuständigen Finanzverwaltung nicht besonders statistisch erfaßt.

Zusätzlich fördern einige Bundesländer die erneuerbaren Energien aus Landesmitteln.

Die Europäischen Gemeinschaften unterstützen Forschung, Entwicklung und Demonstration zur Erschließung von erneuerbaren Energien:

Der EG-Ministerrat hat das neue Forschungs- und Entwicklungsprogramm „JOULE" (Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie – nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung –; 1989 bis 1992, 122 Mio. ECU) am 14. März 1989 verabschiedet. Ein Teil des Programms soll auf Grundlage der bisherigen Energieforschung und -entwicklung Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse, Geothermie) voranbringen.

Das seit 1978 von der Gemeinschaft durchgeführte Demonstrationsprogramm „Energie" (Finanzvolumen 1989: ca. 90 Mio. ECU) fördert Demonstrationsvorhaben schwerpunktmäßig auch bei erneuerbaren Energiequellen. Dieses Programm läuft 1989 aus. Die Kommission hat den Entwurf eines Anschlußprogrammes verabschiedet. Darüber wird 1989 im Rat zu entscheiden sein. Die Bundesregierung wird sich auch hierbei für einen angemessenen Anteil an Fördermitteln für erneuerbare Energien einsetzen.

Durch das VALOREN-Programm (Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials) werden im Rahmen der EG-Regionalpolitik auch die erneuerbaren Energien teilweise gefördert.

Die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der EG stellen eine wertvolle Ergänzung zu den nationalen Programmen dar. Über die konkrete Projekthilfe hinaus fördern sie die Koordination nationaler Programme, die Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und der Industrie sowie den Erfahrungs- und Gedankenaustausch bei der Entwicklung der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien.

Durch die Unterstützung der Bundesregierung und einzelner Bundesländer sowie die Programme der EG stehen derzeit ausreichend Mittel bereit, um jedes erfolgversprechende Forschungs- und Demonstrationsprojekt nachhaltig fördern zu können.

4. Welchen Anteil an der Energieversorgung erwartet die Bundesregierung von den erneuerbaren Energien europaweit bis 1995, 2000, 2020?

5. Wie hoch wird innerhalb der erneuerbaren Energien der jeweilige Anteil der Stromerzeugung aus Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie und aus Biomasse bis 1995, 2000, 2020 sein?

Der zukünftige Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung hängt nicht nur von den jeweiligen geographischen, klimatischen und ökologischen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern ab, sondern auch von den technischen Entwicklungen und der Entwicklung der Wirtschaftlichkeit sowohl bei den erneuerbaren Energien selbst als auch bei den konkurrierenden Energieträgern. Außerdem beeinflussen die politischen und sonstigen Rahmenbedingungen der Energiemärkte den zukünftigen Beitrag der erneuerbaren Energien. Dieser Beitrag ist daher nicht exakt vorhersehbar. Die Bundesregierung erstellt dazu keine eigenen Schätzungen. Sie gibt allerdings dazu Gutachten in Auftrag, um Einschätzungen der Fachwelt zu erhalten. Eine neue Abschätzung des Energiebedarfs der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2010 ist im Auftrag und soll noch in diesem Jahr vorliegen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht in ihrer Vorausschätzung „Energie 2000" aus dem Jahre 1985 von einem Anteil am Primärenergieverbrauch von etwa 2 Prozent für das Jahr 2000 aus, die Hälfte davon an Wasserkraft.

6. Welche europäischen Industriekooperationen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung kennt eine Fülle industrieller Kooperationen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien in Europa, die ein ganz unterschiedliches Intensitätsniveau aufweisen. Die bestehenden Gemeinschaftsprogramme zielen besonders darauf ab, Projekte in internationaler Zusammenarbeit zu fördern. Auch in der IEA (Internationale Energie-Agentur) werden kooperative Projekte aus verschiedenen Staaten gefördert. Meldepflichten oder Listen über diese meist auf nicht-staatlicher Ebene abgewickelte Zusammenarbeit bestehen nicht.

7. Sollte die Europäische Gemeinschaft Kooperationen zur Förderung der Solar-Wasserstoff-

Wirtschaft mit außereuropäischen Ländern eingehen bzw. solche Kooperationen ausbauen, und wenn ja, mit welchen Staaten?

Die Bundesregierung fördert Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Wasserstofftechnik gerade im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien erheblich, in dem HYSOLAR-Projekt (Photovoltaik) in Kooperation mit Saudi-Arabien. Zu erwähnen ist ferner das Wasserstoffprojekt 100 MW/Erno in Quebec (Kanada) und Hamburg.

Bei den Verhandlungen über das neue EG-Energieforschungsprogramm „JOULE" konnte die Bundesregierung bei den EG-Partnern keine hinreichende Unterstützung für die Aufnahme von Solar-Wasserstoff-Projekten erreichen. In anderen Mitgliedstaaten, die einen größeren Energieversorgungsbeitrag durch erneuerbare Energien nicht für möglich halten, wird solarer Wasserstoff als Verteuerung ohnehin zu kostspieliger erneuerbarer Energiequellen angesehen. Gegenwärtig sind Initiativen zu weitergehenden Kooperationen der Europäischen Gemeinschaft wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht geplant.

8. Hält die Bundesregierung eine stärkere finanzielle Beteiligung der Stromwirtschaft am Aufbau erneuerbarer Energien für geboten, und ist die deutsche Stromwirtschaft dazu schon wegen ihres langfristigen Versorgungsauftrages verpflichtet?

Zu dem Versorgungsauftrag der Elektrizitätswirtschaft gehört u. a., eine gesicherte und preisgünstige Stromversorgung zu gewährleisten. Es ist deshalb Aufgabe der Elektrizitätswirtschaft, alle wichtigen Versorgungsoptionen in ihre Überlegungen einzubeziehen und im Sinne einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung auszuschöpfen. Die Bundesregierung begrüßt den Beitrag der EVU zur Weiterentwicklung der stromerzeugenden erneuerbaren Energien sowie die wachsende Bereitschaft, sich dafür einzusetzen.

9. Hält die Bundesregierung es langfristig für erforderlich, ein europäisches Solar-Wasserstoff-Netz aufzubauen, wenn ja, würde sie sich daran beteiligen und mit welchem Finanzeinsatz?

Wasserstoff wird in letzter Zeit häufig als ein bedeutender Sekundärenergieträger zur Lösung von Energie- und zugleich Umweltproblemen bezeichnet. In diesem Zusammenhang wird als besonderer Vorzug des Wasserstoffes gegenüber Konkurrenzenergieträgern herausgestellt, daß er umweltfreundlich in Nutzenergie umgewandelt werden kann.

Der entscheidende Nachteil des Energieträgers Wasserstoff ist allerdings eine lange, mit erheblichen Umwandlungsverlusten behaftete Energiewandlungskette von der Energiequelle bis zum Energieverbraucher. Soll importierter solarer Wasserstoff einen Beitrag zur deutschen Stromversorgung leisten, so muß zweimal elektrische Energie erzeugt werden: Sonnenenergie müßte zunächst an einem außereuropäischen Standort in Strom umgewandelt werden, um durch elektrochemische Wasserspaltung (Elektrolyse) Wasserstoff als Transport- und Energiespeichermedium herzustellen. Dieser Wasserstoff müßte dann wieder in Deutschland in Strom umgewandelt werden. Bei einem Standort für ein Solarkraftwerk in der Sahara wäre zudem das für die Elektroanalyse erforderliche Wasser mittels Meerwasserentsalzung zu erzeugen und von der Küste in das Inland zu transportieren.

Dies macht deutlich, warum importierter solarer Wasserstoff auf absehbare Zeit für die Bundesrepublik Deutschland nicht wirtschaftlich sein kann. Trotz intensiver Forschung wird in naher Zukunft auch nicht mit gravierenden Wirkungsgradsteigerungen gerechnet, die die Gestehungskosten drastisch senken würden.

Trotz dieser Einschätzung hat die Bundesregierung aus Gründen der Vorsorge die Solarwasserstoffoption intensiv begutachten lassen, wie bereits in der oben zitierten Antwort auf die Große Anfrage zu den erneuerbaren Energien (Drucksache 11/6284) ausführlich dargelegt. Die Gutachter kommen ebenfalls zu der Schlußfolgerung, daß über forschungspolitische Aktivitäten hinaus kein Handlungsbedarf besteht.

10. Welche Senkung der Stromgestehungskosten hält die Bundesregierung bei solarerzeugtem Strom binnen zehn Jahren für erreichbar?

Die Bundesregierung kennt zu den Möglichkeiten der Senkung der Kosten solarerzeugten Stroms sehr unterschiedliche Schätzungen. Die Ergebnisse hängen entscheidend von den jeweils unterstellten Parametern ab, wie technologische Entwicklung, Serieneffekte, Materialkosten, Abschreibungsdauer, Kapitalverzinsung, Wartungs-, Instandhaltungs- und Betreuungskosten, Standort des Kraftwerks, d. h. die zu erwartende Sonneneinstrahlung.

Für Regionen mit hoher direkter Sonneneinstrahlung (z. B. in Kalifornien) werden für Solarkraftwerke nach dem „Parabolrinnen-Farm-Prinzip" in Kombination mit einer Stromerzeugung aus Gas nach heutigem Stand Kosten von etwa 14 Cents/kWh (bei 30 MW, 75 Prozent Solaranteil, 25 Prozent Gas zu den heute verhältnismäßig günstigen Bezugskosten) genannt. Als erreichbar werden bei einem Standort Kalifornien 6 Cents/kWh (bei 300 MW Kraftwerksleistung, 67 Prozent Solaranteil und 33 Prozent Weltmarktkohle) angegeben. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß neben der unterstellten günstigen klimatischen Ausgangslage ein Drittel der Leistung fossil bereitgestellt wird und sich dies – je nach Deckungsanteil an der Stromerzeugung – in den niedrigen Stromerzeugungskosten widerspiegelt (Mischkalkulation). Darüber hinaus sind die den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrundeliegenden Annahmen nicht bekannt.

Solarturmkraftwerken, Aufwindkraftwerken und Paraboloidkraftwerken werden von der Fachseite günstige

Entwicklungspotentiale zugeschrieben. Die Verantwortung, solche Technologien zu demonstrieren und anzuwenden, liegt in erster Linie bei Ländern mit hoher direkter Sonneneinstrahlung; die Bundesrepublik Deutschland leistet dazu Forschungsbeiträge.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nur Photovoltaik anwendbar, da sie auch das diffuse Licht nutzt. Schon wegen der geringeren Sonneneinstrahlung in der Bundesrepublik Deutschland ist bei uns der mit Photovoltaik erzeugte Strom etwa doppelt so teuer wie z. B. in Kalifornien oder Nordafrika. Seine Kosten derzeit bei über 2 DM/kWh. Für zukünftige Photovoltaik-Kraftwerke kann derzeit noch keine belastbare Aussage darüber getroffen werden, ob beispielsweise die oben genannten Kosten der Parabolrinnen-Farm-Kraftwerke an günstigen südlichen Standorten unterboten werden können. Eine Kostenpotentialstudie im Auftrage des BMFT hat selbst bei optimistischen Annahmen zu Technologie und Finanzierung noch keine Möglichkeit gezeigt, mit Photovoltaik energiewirtschaftlich relevante Märkte zur Großstromversorgung – zentral oder dezentral – zu erreichen. Die dort optimistisch errechneten 40 bis 60 Dpf/kWh von einer 1993 in Betrieb gehenden, modernsten Fertigungsanlage mit einer Kapazität von ca. 35 MW Solarzellenleistung pro Jahr sind, verglichen mit den vermiedenen Brennstoffkosten anderer Kraftwerkstechniken, noch keine Basis für rentable, industrielle Großinvestitionen.

*C. Kohle*

1. Unterstützt die Bundesregierung die von der EG-Kommission vorgeschlagene und vom Europäischen Parlament begrüßte Ausweitung der EG-weiten Energieversorgung mit festen Brennstoffen?

Zu den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft bis 1995 aufgrund der Entschließung des Rates gehört, einen größeren Anteil der festen Brennstoffe am Primärenergieverbrauch der Gemeinschaft anzustreben. Allerdings bezieht sich dieses Ziel nicht nur auf feste Brennstoffe mit Gemeinschaftsursprung.

Der gegenüber 1985 zu verzeichnende Preisrückgang auf den Weltenergiemärkten hat die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftskohle so nachhaltig beeinträchtigt, daß sich die Perspektiven für eine Ausweitung ihres Einsatzes deutlich verschlechtert haben. In allen Mitgliedstaaten werden die Steinkohleförderkapazitäten auf die kostengünstigen Anlagen konzentriert, um den erheblich gestiegenen Subventionsbedarf einzugrenzen. Hinzu kommt, daß die Nachfragesituation (z. B. Entwicklung des Stromverbrauchs, Kohleeinsatz im Wärmemarkt) für die festen Brennstoffe jedenfalls kurzfristig keine Absatzsteigerung erwarten läßt. Schließlich kann auch nicht übersehen werden, daß der Einsatz der Kohle aus Umweltgründen zunehmende Akzeptanzprobleme hat.

Insgesamt kann also nicht damit gerechnet werden, daß die festen Brennstoffe bis 1995 ihren Marktanteil ausweiten können.

2. Welchen prozentualen Anteil an der EG-weiten Energieversorgung sollen Braun- und Steinkohle in Zukunft 1990, 1995, 2000, 2030 haben?

3. Welchen Anteil an der Energieversorgung soll die EG-eigene und die deutsche Kohleerzeugung haben?

Die EG hat – wie übrigens auch die Bundesregierung für den deutschen Markt – davon abgesehen, über den Anteil der festen Brennstoffe insgesamt sowie für die EG-eigene und deutsche Kohleerzeugung quantifizierende Vorgaben zu machen. Für die längerfristige Entwicklung spielen die globale Energienachfrage, die jeweiligen Gestehungskosten, Preise konkurrierender Energieträger, technologische Entwicklungen und auch künftige politische Entscheidungen eine Rolle, die für einen so langen Zeitraum verläßlich nicht abgeschätzt werden können.

4. Welche finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen wird die Bundesregierung für die Realisierung dieses Zieles ergreifen, und welche langfristigen Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Energien wird die Bundesregierung national und EG-weit vorschlagen?

Die Energiepolitik der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, daß die heimische Kohle im europäischen Binnenmarkt auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung erbringt und damit für die nationale Energiepolitik von entscheidender Bedeutung ist. Dies ist insbesondere beim jetzigen Energiepreisniveau nur mit sehr hohen Subventionen möglich. Der deutsche Steinkohlebergbau wurde 1988 mit über 10 Mrd. DM unterstützt. Dies stößt an Grenzen der Belastbarkeit für öffentliche Haushalte und Verbraucher.

Die längerfristige Entwicklung des Bergbaus hängt entscheidend von der weiteren Kostenentwicklung, der Preisrelation zu anderen Energieträgern, dem künftigen Beitrag zur Energieversorgung, den umweltpolitischen Rahmendaten und nicht zuletzt der EG-rechtlichen Bewertung ab. In welchem Umfang also deutsche Steinkohle nach Auslaufen des Jahrhundertvertrages zur Stromerzeugung eingesetzt und auf welche Weise dies finanziert wird, kann heute noch nicht dargelegt werden. Alle Beteiligten müssen ihren Beitrag leisten. Im einzelnen wird darüber insbesondere mit dem Steinkohlebergbau und den Beschäftigten, der Elektrizitätswirtschaft und den Bergbauländern zu sprechen sein.

Die Bundesregierung wird eine längerfristige Konzeption vorlegen. Sie prüft zur Zeit entsprechende Vorschläge. Diese zeigen sehr unterschiedliche Vorstellungen über die nach 1995 zu verstromenden Kohlemengen und deren Finanzierung. Von verschiedenen Seiten wird eine Herabsetzung der Mengen für erforderlich gehalten. Die Elektrizitätswirtschaft hat vorgeschlagen, die Finanzierung der Verstromung deutscher Steinkohle nach dem Muster des Hüttenvertrages über Haushaltsmittel zu lösen.

Eine etwaige Mengenanpassung muß den regional- und sozialpolitischen Notwendigkeiten Rechnung tragen. Das künftige Ausmaß der Verstromung heimischer Steinkohle wird wesentlich von den oben genannten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Stromzuwachsraten und der Finanzierbarkeit, abhängen. Darüber hinaus wird erforderlich sein, die unterschiedlichen Interessen von Bergbauländern und revierfernen Ländern zu berücksichtigen. Dabei wird der Konsens über die gemeinsame Nutzung von Kohle und Kernenergie in der Verstromung, der Grundlage des Jahrhundertvertrags ist, von entscheidender Bedeutung sein.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß eine Verstromung heimischer Kohle, die den volkswirtschaftlichen, den sozial- und regionalpolitischen Aspekten und denen der Sicherheit der Energieversorgung Rechnung trägt, nach Mitte der 90er Jahre nur möglich ist, wenn die Kohlepolitik auch künftig in Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften steht. Die EG-Kommission drängt auf ein degressiv ausgestaltetes Beihilfesystem. Sie erwartet unter Berücksichtigung der regionalen und sozialen Problematik einen entsprechenden Umstrukturierungs-, Modernisierungs- und Rationalisierungsplan für den deutschen Steinkohlebergbau. Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft der Kommission zu einer politischen Lösung und hat die in diesem Zusammenhang notwendigen Verhandlungen aufgenommen. Die Bundesregierung will weitere Fortschritte für die deutsche Kohle auf dem Verhandlungswege mit der EG-Kommission in Brüssel erreichen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Bergbauunternehmen die ihnen zustehende Klagemöglichkeit nutzen. Die Ruhrkohle hat inzwischen erklärt, daß sie Klage erhebt. Die Bundesregierung wird die weiteren notwendigen Gespräche über die Zukunft der deutschen Kohle mit der EG-Kommission intensiv und zügig führen. Die Bundesregierung behält sich den Beitritt zur Klage der Bergbauunternehmen vor.

Sie wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß ihr im Rahmen des europäischen Binnenmarktes und nach Auslaufen der jetzigen Kohlebeihilfeentscheidung (Ende 1993) ausreichender Handlungsspielraum bleibt, den heimischen Steinkohlebergbau im erforderlich Umfang finanziell zu unterstützen.

4.1 Strebt die Bundesregierung eine Ausweitung des Kohleexports in die anderen EG-Länder an
- für die Stahlerzeugung,
- für den Wärmemarkt,
- für die Stromerzeugung?

Angesichts der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kohle wäre eine Ausweitung der Kohlelieferungen in die anderen EG-Staaten nur mit sehr hohen Subventionen möglich.

Die Bundesregierung strebt dies nicht an. Sie wirkt bei den Kokskohlelieferungen vielmehr seit langem auf eine Rückführung hin. Derzeit werden die Kokskohlelieferungen an die EG-Stahlindustrie (1988 rd. 6 Mio. t) mit einem Subventionsaufwand von ca. 900 Mio. DM gestützt. Weil diese Lieferungen keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland leisten, hat die Bundesregierung den Bergbau aufgefordert, diesen Absatz zurückzuführen. Die übrigen EG-Staaten sind nicht bereit, für die Versorgung aus deutscher Produktion mehr als den Wettbewerbspreis zu zahlen. In der Kohlerunde 1987 ist mit allen Beteiligten Einvernehmen darüber erzielt worden, daß die subventionierten Exportlieferungen bis Mitte der 90er Jahre ganz eingestellt werden. Im Interesse eines sozialverträglichen Anpassungsprozesses soll sich dies schrittweise vollziehen.

Auch die Kohlelieferungen des Bergbaus in die anderen Absatzbereiche, d. h. vor allem in den Wärmemarkt der EG-Länder (1988 rd. 2 Mio. t), werden bei der gegenwärtigen Preisstellung der deutschen Kohle im Verhältnis zur Importkohle und zu anderen Energieträgern weiter zurückgehen. Diese Exporte werden nicht subventioniert.

4.2 Strebt die Bundesregierung nach 1995 die Erhöhung oder Beibehaltung des Mengengerüstes des Jahrhundertvertrages an, wird sie zur Finanzierung auch das Aufkommen aus der Mineralölsteuer und der Erdgassteuer einsetzen, und wird sie gegebenenfalls Haushaltsmittel hierfür direkt einsetzen?

4.3 In welcher Weise wird sie die Verhandlungen über eine Anschlußregelung für den Jahrhundertvertrag ab wann unterstützen, und wie soll eine Anschlußregelung ausgestaltet werden?

Siehe Antwort zu Frage C. 4.

4.4 Wie hoch sind die Förderkosten der einzelnen EG-Mitgliedstaaten und in Australien, Südafrika, USA, Polen, China?

Aktuelle und fundierte Angaben über die weltweiten Förderkosten im Steinkohlebergbau sind nur in begrenztem Umfang vorhanden, da die Produzenten die Kosten aus Wettbewerbsgründen vertraulich behandeln. Die vereinzelt vorliegenden Angaben enthalten in der Regel in Abhängigkeit von den Abbaubedingungen (z. B. Tagebau, Tiefbau, Betriebsgröße), den Kohlequalitäten und den Regionen erhebliche Bandbreiten. Da die zugrundeliegenden Erhebungsmethoden nicht zugänglich sind, bleibt offen, inwieweit die jeweiligen Angaben miteinander vergleichbar sind. Die eingeschränkte Vergleichbarkeit betrifft auch die von der EG-Kommission jährlich veröffentlichten Förderkosten der EG-Mitgliedstaaten; hier spielen u. a. die unterschiedlichen Beihilfe- sowie Kranken- und Sozialversicherungssysteme eine Rolle. Trotz aller Harmonisierungsbemühungen der Kommission bestehen nach wie vor erhebliche Definitionsunterschiede bei der Ermittlung der Förderkosten. Die von der Kommis-

sion angegebenen nationalen Durchschnittswerte verdecken darüber hinaus die teilweise deutlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmen.

Unter diesen Prämissen können die nachfolgenden Angaben nur Größenordnungen veranschaulichen. Sie zeigen, daß die Kosten der großen Förderländer der Gemeinschaft deutlich höher liegen als die Förderkosten in den großen Exportländern:

*Förderkosten der EG-Mitgliedstaaten*[1])

| | 1985 | 1986 | 1987 |
|---|---|---|---|
| Bundesrepublik Deutschland | 108 | 117 | 123 |
| Belgien | 121 | 120 | 112 |
| Spanien | k.A. | 80 | 85 |
| Frankreich | 105 | 101 | 87 |
| Portugal | 62 | 59 | 54 |
| Vereinigtes Königreich | 130 | 78 | 76 |

[1]) Gesamtkosten einschließlich Kapitaldienst und Abschreibungen in ECU/t
Wechselkurs am 3. April 1989: 1 ECU = 1,10156 US-$
1 ECU = 2,08084 DM

Quelle:
Bericht der Kommission über die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlebergbaus im Jahre 1987; KOM(88) 541 endg.

*Förderkosten verschiedener Kohleexportregionen*[1])

| | Australien (Queensland/ Neu Südwales) | Südafrika | USA (Appalachen) |
|---|---|---|---|
| Kraftwerkskohle | 22 – 48 | 16 – 23 | 35 – 60 |
| Kokskohle | 24 – 50 | 16 – 23 | 50 – 65 |

[1]) Gesamtkosten fob. (einschließlich Kapitaldienst und Abschreibungen) 1986 in US-Dollar je metrische Tonne

Quelle:
nach Internationale Energie Agentur IEA Coal Information 1988, Paris 1988: Coal and Shipping Outlook to Year 2000, New South Wales Coal Association and Maritime Services Board of NSW, Sydney 1987

Über die Förderkosten in Polen und China liegen keine Angaben vor; die Vergleichbarkeit solcher Angaben wäre zudem weiter eingeschränkt, da der Kohlebergbau in Staatshandelsländern besonderen Rahmenbedingungen unterliegt.

Für eine internationale Übersicht und Aussagen über die Marktentwicklung sind grundsätzlich weniger die Förderkosten als vielmehr die Kohlepreise frei Verbraucher maßgebend. Dabei sind neben den Gewinnungskosten und den Transportkosten bis zur Verschiffung die Seefrachtkosten und die Wechselkursrelationen wichtige Preisdeterminanten.

Seit mehreren Jahren ist der Weltsteinkohlemarkt durch ein großes, diversifiziertes Angebot und günstige Marktpreise gekennzeichnet, die von der Internationalen Energie Agentur (IEA) wie folgt ausgewiesen werden:

*Entwicklung bestimmter Kohleimportpreise frei Grenze EG*[1])

| | Australien | USA | Südafrika | Polen |
|---|---|---|---|---|
| Kokskohle | | | | |
| 1981 | 76 | 77 | 79 | 73 |
| 1987 | 54 | 57 | 35 | 56 |
| Kraftwerkskohle | | | | |
| 1981 | 64 | 70 | 52 | 73 |
| 1987 | 41 | 52 | 33 | 50 |

[1]) Durchschnittspreise cif. in US-Dollar je metrische Tonne

Quelle:
IEA Coal Information 1988, Paris 1988

4.5 Strebt die Bundesregierung eine Erhöhung des Einsatzes deutscher Kohle im Wärmemarkt z. B. durch die Förderung des Baus von Heizkraftwerken oder die Umstellung der Beheizung von Bundesgebäuden und die Beibehaltung des bisherigen Kohleeinsatzes bei der Bundeswehr an, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Bundesregierung begrüßt die Anstrengungen des Steinkohlebergbaus, im Wärmemarkt einen höheren Marktanteil zu erzielen. Energiepolitisch ist in diesem Verbrauchsbereich wegen des hohen Anteils von Öl und Gas eine stärkere Diversifizierung wünschenswert.

Bund und Länder haben in der Kohlerunde 1987 bekräftigt, die Absatzbemühungen in den öffentlichen Einrichtungen zu unterstützen. Allerdings müssen auch diese Maßnahmen wirtschaftlich vertretbar sein. Außerdem muß der Einsatz von Kohle im Rahmen der verschärften Umweltbestimmungen möglich sein. Eine neue Absatzhilfe zu den Kosten für Umstellungsinvestitionen auf feste Brennstoffe stünde im Widerspruch zu den Zielen der Haushaltskonsolidierung und des Subventionsabbaus. Wegen der Heterogenität des Wärmemarktes ist die Effizienz solcher Maßnahmen zweifelhaft.

Die Liegenschaften der Bundeswehr werden auch in Zukunft einen Beitrag zur Unterstützung der Absatzbemühungen des deutschen Bergbaus im Wärmemarkt erbringen. Aufgrund von Energieeinsparmaßnahmen und den Erfordernissen des Umweltschutzes werden jedoch die Kohleeinsatzmengen gegenüber den heutigen Verhältnissen weiter zurückgehen. Das Kohleheizkraftwerk- und Fernwärmeausbauprogramm ist zum 31. Dezember 1987 ausgelaufen. Das Programm beruhte auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und sollte den Anteil der Fernwärme an der Energieversorgung aus Gründen der Energieeinsparung, der Ölsubstitution, der Versorgungssicherheit und der Umweltverbesserung wesentlich steigern. Die Finanzhilfen des Bundes betrugen 600 Mio. DM. Den gleichen Anteil stellten die Länder

zur Verfügung, so daß insgesamt 1,2 Mrd. DM als Finanzhilfen gewährt wurden. Die Abwicklung der laufenden Projekte wird erst in einigen Jahren beendet sein.

Künftige Programme sollten sich in erster Linie an regionalen Erfordernissen orientieren. Die Bundesregierung beabsichtigt keine Neuauflage des Bund-Länder-Programms.

5. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um eine umweltverträgliche Kohlenutzung EG-weit durchzusetzen?

Mit der Verabschiedung der EG-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen im November 1988 ist der Durchbruch für eine europaweite Reduzierung der Schadstoffemissionen auch aus kohlegefeuerten Großfeuerungsanlagen erzielt worden. Die Richtlinie sieht Begrenzungen vor, die gewährleisten, daß EG-weit eine vergleichsweise umweltfreundliche Nutzung der Kohle erfolgt. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, daß die Kommission neuen Entwicklungen und Anforderungen Rechnung trägt. Auf Einzelheiten zusätzlicher Vorschriften und Standards wird in den Antworten zu den Fragen unter III. eingegangen.

6. Welcher Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist dazu erforderlich?

Ein Schwerpunkt des EG-Demonstrationsprogramms 1986 bis 1989 ist die Förderung von Vorhaben zur vergleichsweise umweltfreundlichen Nutzung der Kohle. Insgesamt stehen für dieses Programm pro Jahr 90 Mio. ECU zur Verfügung. Die Kommission hat ein Anschlußprogramm vorgeschlagen, über das im Rat im Jahr 1989 zu entscheiden sein wird. Die Bundesregierung wird sich – wie in der Vergangenheit – für einen angemessenen Anteil an Fördermitteln auch für umweltverträgliche Kohlenutzung einsetzen.

In dem vorgesehenen EG-Forschungs- und Entwicklungsprogramm „JOULE" (1989 bis 1992; 122 Mio. ECU) sind Mittel für feste Brennstoffe mit dem Entwicklungsziel fortgeschrittener Gas- und Dampfkraftwerke eingeplant, und zwar mit folgenden Programmschwerpunkten und Komponentenentwicklungen:

- Druck-Wirbelschichtverbrennung und Gas- und Dampfzyklus (GuD),
- Kohlevergasung und GuD-Zyklus,
- Zirkulierende Normaldruck-Wirbelschichtverbrennung und GuD-Zyklus,
- Nachbrenner und GuD-Zyklus.

Die Bundesregierung wendet für Forschung und Entwicklung im Bereich fossiler Energieträger 1989 rund 200 Mio. DM auf. Etwa zwei Drittel dieses Betrages werden für Kohletechnologien eingesetzt.

Neben der Weiterentwicklung der Bergtechnik, die auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen untertage und eine Verringerung der Förderkosten zielt, wird der überwiegende Teil dieser Mittel aufgewendet, um die mit der Verwendung der Kohle verbundenen Umweltbelastungen zu reduzieren.

Mit den Programmen in der EG und auf nationaler Ebene ist sichergestellt, daß jedes innovative, erfolgversprechende Projekt für eine zukunftsweisende und umweltverträgliche Kohlenutzung mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden kann.

7. Welche umweltrechtlichen Vorschriften müssen verschärft, neu erlassen bzw. EG-weit eingeführt werden, und welche Umweltschutzstandards bei den Emissionen von Schwefeldioxid, Stickoxiden, Kohlendioxid, Stäuben hält die Bundesregierung dafür bis zum Jahr 2000 für erreichbar und geboten?

Der weitaus größte Teil der festen Kohlebrennstoffe wird in der Europäischen Gemeinschaft in Großfeuerungsanlagen eingesetzt. Zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub ist am 24. November 1988 eine Richtlinie verabschiedet worden (88/609/EWG). In dieser EG-Richtlinie sind Termine festgelegt, zu denen insbesondere die Emissionsbegrenzungen überprüft und gegebenenfalls verschärft werden (Einzelheiten siehe Antworten in Kapitel III.).

Für Kohlendioxid gibt es keine Emissionsgrenzwerte, weil dieser Stoff bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe zwangsläufig anfällt und Emissionsminderungstechniken, wie z. B. für $NO_x$ und $SO_2$, nicht verfügbar sind. Gleichwohl bemüht sich die Bundesregierung um Wege für eine Lösung der Problematik. Hierbei werden auch die noch ausstehenden Ergebnisse der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" entsprechend berücksichtigt (siehe hierzu auch die Beantwortung der Fragen II.A.1 und II.A.2).

*D. Gas*

1. Wie hoch ist der Anteil heimischer Gasquellen an der Gasversorgung heute, wie hoch wird er 1995 und im Jahr 2000 sein?

Der Anteil der Inlandsgewinnung am Brutto-Aufkommen von Naturgas in der Bundesrepublik Deutschland betrug 1987 28,1 Prozent und 1988 27,5 Prozent. In Prognosen wird erwartet, daß dieser Anteil auch in den Jahren 1995 und 2000 zwischen 25 und 30 Prozent liegen wird.

2. Setzt sich die Bundesregierung für einen weiteren Ausbau der Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ein, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Vorliegende Prognosen gehen mittelfristig von einem Anteil des Naturgases am Primärenergieverbrauch in

der Bundesrepublik Deutschland zwischen 16 und 18 Prozent aus. Als vergleichsweise umweltfreundlicher, sicherer und rationell einsetzbarer Energieträger wird Naturgas voraussichtlich vor allem in den Bereichen Haushalte und Kleingewerbe, aber auch in der Industrie verstärkt nachgefragt werden. Diese Entwicklung vollzieht sich im Rahmen des Wettbewerbs im Wärmemarkt, insbesondere mit leichtem und schwerem Heizöl. Sie entspricht der Energiepolitik der Bundesregierung und bedarf keiner öffentlichen finanziellen Förderung.

3. Hat die Gasversorgung nach Ansicht der Bundesregierung energiepolitische, umweltpolitische oder Kostenvorteile gegenüber anderen Energieträgern im Wärmemarkt, im Strommarkt?

- Die Gasbezugsquellen für die deutsche Versorgung sind gut gestreut (1987: Inland 28,1 Prozent, Niederlande 28,3 Prozent, Norwegen und Dänemark 14,5 Prozent, UdSSR 29,1 Prozent) und bieten ein hohes Maß an Versorgungssicherheit.
- Unter Umweltaspekten sind die vergleichsweise niedrigen Schadstoffwerte von Naturgas auch im Hinblick auf $CO_2$ bei der Verbrennung und der Transport in unterirdischen Leitungen hervorzuheben. Aufgrund seiner natürlichen Eigenschaften können Umweltanforderungen bei Naturgas mit relativ niedrigen Investitionen erfüllt werden. Neuentwickelte Gasverbrauchsgeräte und Industriebrenner schränken u. a. die Bildung von $NO_x$ erheblich ein. Unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre muß allerdings auch die Klimawirksamkeit von Methan berücksichtigt werden.
- Der Preis des Gases bildet sich im Wettbewerb (hauptsächlich gegenüber leichtem und schwerem Heizöl) nach dem Prinzip des anlegbaren Preises. Dem im Vergleich zum Rohöl und den Ölprodukten geringeren Grenzübergangspreis stehen die inländischen Transport- und Verteilungskosten für ein eigenes unterirdisches Leitungssystem gegenüber.
- In der öffentlichen Elektrizitätsversorgung wurden 1987 5,9 Mrd. $m^3$ Naturgas (oder 10,1 Prozent der inländischen Abgabe von Naturgas) eingesetzt. Seit 1980 hat sich der Naturgaseinsatz in öffentlichen Kraftwerken damit zugunsten von Kohle und Kernenergie nahezu um zwei Drittel verringert. Im Heizenergiemarkt konkurrieren Naturgas und Strom nur partiell.

4. Unterstützt die Bundesregierung eine EG-weite Ausweitung des Einsatzes von Erd- oder Flüssiggas, und welche Energieträger würden dadurch im Strom- bzw. Wärmemarkt in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der EG verdrängt?

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat sich in seiner Entschließung vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 als Orientierungspunkt für die Beibehaltung des Naturgasanteils in der Energiebilanz ausgesprochen. 1987 lag der Anteil des Naturgases am Primärenergieverbrauch in den Europäischen Gemeinschaften bei 18,9 Prozent. Die letzte Mitteilung der Kommission an den Rat über Erdgas und die Schlußfolgerungen des Rates vom 2. Juli 1987 haben dieses Ziel für Naturgas nochmals bestätigt und festgestellt, daß das Naturgas seinen Anteil halten wird. Eine wesentliche Ausweitung des Einsatzes von Naturgas und auch von Flüssiggas (LPG) in den Europäischen Gemeinschaften wird nicht erwartet.

5. Hält die Bundesregierung die gegenwärtige Struktur der Gasversorgung mit nationalem bzw. EG-Kartellrecht auf Dauer für vereinbar?

Die Struktur der deutschen Gaswirtschaft ist mit dem gegenwärtigen nationalen Recht und nach Auffassung der Bundesregierung mit den kartellrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften zu vereinbaren. In der öffentlichen Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland sind über 500 Unternehmen tätig, und zwar als Erzeuger, als Ferngasunternehmen oder Regionalverteiler oder als Ortsgasunternehmen und Letztversorger. Die Unternehmensformen in der öffentlichen Gaswirtschaft reichen von der öffentlichen Einrichtung (Regiebetrieb, Eigenbetrieb) über die AG oder GmbH als öffentliche Gesellschaft bis zu ausschließlich privatwirtschaftlichen Gesellschaften. Diese aufgrund der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen gewachsene strukturelle Vielfalt hat sich in den beiden Ölpreiskrisen und während des Verfalls der Ölpreise bewährt.

Die nationalen Gasversorgungen in der Europäischen Gemeinschaft sind z. T. sehr unterschiedlich strukturiert. Zwar gibt es auch in der Bundesrepublik Deutschland auf der Importseite eine hohe Konzentration, in Frankreich ist aber z. B. nur ein einziges Unternehmen für die Einfuhr, den Transport und den Verkauf an die Endverbraucher zuständig. In allen Mitgliedsländern mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland gibt es jeweils nur eine Erdgastransportgesellschaft. Diese Unternehmen stehen meist unter staatlicher Kontrolle.

In den Europäischen Gemeinschaften, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland, hat im Hinblick auf die Realisierung des Ziels Binnenmarkt 1992 eine Überprüfung des Energiesektors begonnen. Die EG-Kommission untersucht dabei u. a., ob die Durchleitung von Strom und Erdgas („common carriage") unter Aufrechterhaltung eines hohen Grades von Versorgungssicherheit und wirtschaftlicher Transportbedingungen gefördert werden könnte. Das Ergebnis der Prüfung läßt sich derzeit noch nicht absehen. Die angekündigten Stellungnahmen und Vorschläge der EG-Kommission liegen noch nicht vor.

6. Hält die Bundesregierung im Interesse eines stärkeren Wettbewerbs eine Diversifizierung für erstrebenswert, und wenn ja, welche Maßnahmen schlägt sie dazu vor?

Das Gasaufkommen der Bundesrepublik Deutschland ist gut diversifiziert. Im Wärmemarkt steht die deutsche Gaswirtschaft im Substitutionswettbewerb mit anderen Energieträgern, hauptsächlich mit leichtem und schwerem Heizöl. Die Bundesregierung hat keine Vorbehalte gegen den Markteintritt von Unternehmen, die im deutschen Markt tätig werden wollen.

In der von der Bundesregierung beschlossenen 5. Kartellgesetznovelle ist vorgesehen, die gesetzliche Befristung von Gebietsschutzverträgen in der Versorgungswirtschaft wirksamer und zugleich den Durchleitungstatbestand (§§ 103, 103a) flexibler zu gestalten. Bei Strom und Gas sollen damit die Voraussetzungen für den Wettbewerb um Versorgungsgebiete verbessert werden.

*E. Öl*

1. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, die erfolgreiche Politik des „weg vom Öl" europaweit fortzusetzen, nachdem der Ölverbrauch pro Kopf wieder zugenommen hat?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die erfolgreiche Politik einer Verminderung des Ölanteils auch europaweit fortgesetzt werden sollte. In der EG und der Bundesrepublik Deutschland wird sich nach allen einschlägigen Voraussagen ein weiterer Rückgang des Ölanteils auf der Basis einer marktwirtschaftlich angelegten Energiepolitik ergeben. Zusätzliche gezielte Eingriffe zur Zurückdrängung des Ölanteils erscheinen nicht erforderlich. Die Bundesregierung hält jedoch an dem Verbot des Einsatzes von Öl in neuen Kraftwerken fest und ist der Auffassung, daß es auch in anderen Mitgliedstaaten strikter als bisher durch die Kommission durchgesetzt werden muß.

Diese Politik entspricht den in der EG verabredeten energiepolitischen Zielen 1995, die u. a. vorsehen, den Anteil des Öls am gesamten Energieverbrauch bis 1995 auf 40 Prozent zu senken und den Einsatz von Kohlenwasserstoffen in Kraftwerken auf 15 Prozent zu begrenzen. In der Bundesrepublik Deutschland wird bereits heute der letztere Zielwert deutlich unterschritten, der erste ist in greifbare Nähe gerückt (Mineralölanteil am Primärenergieverbrauch 1988: 42,1 Prozent).

Die EG kommt in ihrem letzten Überprüfungsbericht zu dem Ergebnis, daß die beiden genannten Ziele bis 1995 für die Gemeinschaft erreichbar seien, wobei die Ausgangsbedingungen und infolgedessen auch die Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch stark variieren.

Der heutige Pro-Kopf-Primärenergieverbrauch an Öl (1988) liegt deutlich – um rd. 20 Prozent – unter dem Niveau von 1979. Allerdings ist seit 1982 ein insgesamt leichter Anstieg zu verzeichnen, der aber allein auf einer deutlichen Zunahme des Kraftstoffverbrauchs im Individualverkehr beruht. Der steigende Wohlstand hat nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen EG-Ländern zu einer weiteren Zunahme der Motorisierung beigetragen. Gleichwohl führt dieses Verbrauchselement nicht zu einer Gefährdung der energiepolitischen Gesamtziele in der EG.

2. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu Ölexplorationen in der Bundesrepublik Deutschland, speziell in der Nordsee, ein?

In Deutschland wird seit über 100 Jahren Erdölexploration betrieben. Die Aktivitäten erreichten ihren Höhepunkt Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre. Seither nimmt die Förderung lagerstättenbedingt kontinuierlich ab. Die Chancen, dem zunehmenden Abbau der Ölreserven durch verstärkte Exploration entgegenzuwirken, werden von den Geologen nach der intensiven Exploration der letzten Jahrzehnte als sehr gering eingestuft. Der Schwerpunkt der Exploration der deutschen Erdölfirmen liegt daher seit Jahren auf dem Erdgassektor.

Im deutschen Teil der Nordsee sind bereits Anfang der 60er Jahre mit finanzieller Unterstützung des Bundes eine Reihe von Explorationsbohrungen abgeteuft worden. Keine dieser Bohrungen führte zu einer wirtschaftlichen Fündigkeit. Auch nach Auslaufen des öffentlichen Förderprogramms sind noch weitere Aufschlußbohrungen in dieser Region niedergebracht worden, mit denen allerdings ebenfalls keine Ölfündigkeiten nachgewiesen werden konnten. Die Chancen, in diesem Gebiet Öllagerstätten zu finden, werden heute aufgrund der Bohrergebnisse gering eingeschätzt. Nachgewiesen wurden bisher nur relativ kleine Erdgasstrukturen mit hohem Stickstoffgehalt.

3. Hält die Bundesregierung die geltenden deutschen Umweltschutzauflagen für einen Wettbewerbsnachteil für die Ölverarbeitung?

Auf Veranlassung der Bundesregierung hat die EG-Kommission in einem Gutachten die Umweltschutzkosten für die Raffinerien der wichtigsten Mitgliedstaaten untersuchen lassen. Danach werden mit dem Vollzug der deutschen Großfeuerungsanlagen-Verordnung im Jahr 1993 deutsche Raffinerien die höchsten Umweltschutzkosten zu tragen haben, dicht gefolgt von den niederländischen. Im Wettbewerb mit ausländischen Raffinerien stehen diesen höheren Umweltschutzkosten die Standortvorteile der deutschen Raffinerien mit ihrer Nähe zum Verbraucher sowie ihrem teilweise engen Verbund zur Petrochemie gegenüber.

4. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die deutschen Umweltschutz-Standards, die Stand der Technik sind, europaweit durchzusetzen?

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen in Brüssel über die EG-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen (88/609/EWG) dafür eingesetzt, daß die in der deutschen Großfeuerungsanlagen-Verordnung für Ölraffinerien vorgeschriebenen Umweltauflagen EG-weit angewandt werden; das ist in bezug auf Neuanlagen innerhalb einer Raffinerie weitgehend gelungen. Allerdings konnte eine wirksame Altanlagenregelung nicht durchgesetzt werden.

Die Bundesregierung ist sowohl in Brüssel als auch in bilateralen Gesprächen mit den Mitgliedstaaten bemüht, diese zu überzeugen, höhere Umweltstandards auch in anderen Ländern einzuführen. Die EG-Kommission hat in ihrem letzten Bericht „Der Mineralölmarkt und die mineralölverarbeitende Industrie in der Gemeinschaft – jüngste Entwicklung und Aussichten bis 1995" auf die Notwendigkeit weiterer Harmonisierung im Umweltschutz hingewiesen und die Vorlage neuer Richtlinien-Entwürfe angekündigt.

Im übrigen wird auf die Antworten in Kapitel III verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den drohenden weiteren Abbau der Ölraffinerie-Kapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland?

6. Wie hoch muß nach Ansicht der Bundesregierung ein angemessener Anteil inländischer Raffineriekapazität sein, um eine ausreichende nationale Versorgung mit Mineralölprodukten dauerhaft sicherzustellen, und reicht die derzeit vorhandene Raffineriekapazität hierfür aus?

Die Bundesregierung hält unverändert daran fest, daß das Rückgrat der Versorgung auch in Zukunft eine leistungsfähige moderne deutsche Raffineriewirtschaft bleiben wird, ergänzt durch die Einfuhr von Mineralölprodukten. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, daß die heutige Kapazität von 78 Mio. jato weiter verringert werden soll.

Eine staatliche Festlegung für eine nationale Mindest-Raffineriekapazität kann es in einer Marktwirtschaft und in einem europäischen Binnenmarkt nicht geben. Welche Raffineriekapazitäten konkret zur Versorgung benötigt werden, hängt von der weiteren Verbrauchsentwicklung bei Mineralöl, der regionalen Verteilung der Raffinerien, ihrer jeweiligen Verarbeitungstiefe und Marktnähe, der Anbindung an die Rohölversorgung über Seehäfen und Pipelines sowie auch der Struktur unserer Importländer und ihrer jeweiligen Rohölversorgung ab. Die besten Voraussetzungen für die Erhaltung und Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung des deutschen Marktes sind nach Auffassung der Bundesregierung gegeben, wenn der Leistungswettbewerb zwischen den einzelnen Versorgungsalternativen und zwischen den Energieträgern nicht verfälscht wird. Die Bundesregierung sieht bei der gegenwärtigen Raffineriekapazität und der regionalen Aufteilung der Importe die deutsche Versorgung mit Mineralölprodukten als gesichert an.

7. Wie ist die Bundesrohölreserve in die nationale und internationale Krisenvorsorge eingebunden?

Die Bundesrohölreserve ist als Teil der in der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Notstandsreserven in die nationale und internationale Krisenvorsorge eingebunden. Bundesrohölreserve und Pflichtvorräte der Mineralölwirtschaft können zusammen den Bedarf für etwa 112 Tage abdecken. Die Bundesrohölreserve trägt damit dazu bei, daß wir nicht nur den international in IEA und EG für die Mineralölbevorratung festgelegten Mindestanforderungen von 90 Tagen Bestandsreichweite genügen, sondern über zusätzliche Flexibilität verfügen, um Versorgungsausfälle durch Einsatz von Beständen statt durch Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen ausgleichen zu können. Wie andere große Verbraucherländer mit eigenen staatlichen Reserven leisten wir damit auch im Rahmen von IEA und EG einen anerkannt wichtigen Beitrag zur Effizienz der internationalen Krisenvorsorge.

8. Wann und auf welchem Wege gedenkt die Bundesregierung im Krisenfall die Bundesrohölreserve einzusetzen?

Die Bundesregierung behält sich für jede Phase einer Krise vor, auch die Bundesrohölreserve zur Bewältigung einer Ölversorgungsstörung einzusetzen. Die Entscheidung über ihren Einsatz wird im Krisenfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu treffen sein. Dabei werden Ausmaß und voraussichtliche Dauer der Ölversorgungsstörung sowie die Bestandssituation generell ebenso zu berücksichtigen sein wie die Ergebnisse der im Rahmen von IEA und EG mit dem Ziel eines international koordinierten Vorgehens vereinbarten Konsultationen. Die Verarbeitung der Bundesrohölreserve und die Vermarktung daraus hergestellter Mineralölprodukte sollen über die Mineralölwirtschaft erfolgen.

9. Stehen nach Meinung der Bundesregierung dann ausreichend Pump-, Transport- und Lagerkapazitäten zur Verfügung, um das angebotene Rohöl aus der Bundesrohölreserve marktkonform einzusetzen?

Ja. Der Einsatz der Bundesrohölreserve soll Versorgungsmengen ersetzen, deren Ausfall auch zu einer Freisetzung entsprechender Pump-, Transport- und Lagerkapazitäten führt.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Anstieg der Nettoimportquote von Mineralölprodukten von 25,6 % im Jahre 1973 bis auf 43,6 % im Jahre 1987?

Die Einfuhr von Halb- und Fertigprodukten ist zwar von 1980 bis 1986 erheblich angestiegen, seit 1987 aufgrund höhrer Rohölimporte und einer sehr hohen

Auslastung der Raffinerien jedoch wieder leicht zurückgegangen. Bei der Bewertung der Importe im Hinblick auf unsere Versorgungssicherheit muß in Rechnung gestellt werden, daß 1987 fast genau drei Viertel hiervon aus dem westeuropäischen Ausland kamen und wiederum annähernd 45 Prozent aller Importe aus einem einzigen Land, den Niederlanden. Es ist unbestritten, daß die großen Raffineriezentren an der Küste, die auch im Hinblick auf den deutschen Markt gebaut wurden, Standortvorteile haben und eine wichtige Versorgungsfunktion für die Bundesrepublik Deutschland übernehmen, ohne daß damit der Grad der deutschen Versorgungssicherheit gemindert würde. Die Bundesregierung sieht darin ein konkretes Beispiel für die Realisierung des europäischen Binnenmarktes.

*F. Kernenergie*

1. Hält die Bundesregierung die Erzeugung von Atomstrom auf Dauer für verantwortbar?

Die Bundesregierung hat die

- Rolle der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Energiepolitik,
- Gründe für die weitere Nutzung der Kernenergie sowie
- Folgen eines (u. U. auch erst längerfristigen) Verzichts auf die Nutzung der Kernenergie

im Energiebericht vom 24. September 1986 ausführlich dargelegt.

Die Bundesregierung hat bei dieser Gelegenheit und auch in späteren Stellungnahmen und Veröffentlichungen stets betont, daß Kernenergie zur Stromerzeugung nur dann eingesetzt werden darf, wenn die notwendige Vorsorge gegen Schäden durch Errichtung und Betrieb der Kernkraftwerke gewährleistet ist. Sicherheit hat dabei Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen. Dieser Grundsatz hat sich als richtig bestätigt. Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) hat nach dem Unfall von Tschernobyl im Auftrag des BMU die Sicherheit aller in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke überprüft. Dabei hat sie festgestellt, daß das Sicherheitskonzept der deutschen Kernkraftwerke sich bewährt hat. Es muß nicht erweitert oder geändert werden. Gleichwohl werden aufgrund gezielter Empfehlungen der RSK zur betrieblichen und sicherheitstechnischen Verbesserung Maßnahmen in den einzelnen Kernkraftwerken durchgeführt, um sie den jeweils neuesten sicherheitstechnischen Überlegungen anzupassen. Dieser Prozeß geht ständig weiter. Unter dieser Prämisse ist die Bundesregierung – wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 1987 – Drucksache 11/1568 – nach wie vor der Auffassung, daß die friedliche Nutzung der Kernenergie auch weiterhin verantwortbar ist.

2. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Entscheidung der italienischen Regierung ein, auf den Zubau von Kernenergie zu verzichten?

Nach Auffassung der Bundesregierung muß jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft selbst darüber entscheiden, mit welchen Instrumenten und Maßnahmen er seinen zumutbaren Beitrag für die Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft erbringt. Es ist daher nicht Sache der Bundesregierung, die Entscheidung der italienischen Regierung zu bewerten.

Nach Auffassung der EG-Kommission liegt eine besondere Schwäche der italienischen Versorgung in dem hohen Ölanteil an der Stromerzeugung und der mangelnden Diversifizierung. Die italienische Regierung müsse darüber entscheiden, in welcher Weise sie nach dem Verzicht auf die Kernenergie ihren Beitrag zu den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft, insbesondere der Begrenzung des Anteils von Kohlenwasserstoffen in der Stromerzeugung, leiste.

3. Wie hoch ist der Anteil der Kernenergieerzeugung in der EG an der Energieversorgung, und unterstützt die Bundesregierung eine Absenkung der Erzeugung aus Kernenergie in der EG auf 5 % der Energieversorgung bis zum Jahr 2000?
4. Hält die Bundesregierung es für notwendig, den Einsatz der Kernenergie zur Verringerung der Klimabelastung über 40 % der Stromversorgung auszuweiten, und wieviel Kernkraftwerke müßten dafür in der EG mit welchem Finanzaufwand errichtet werden?

Die gesamte Stromerzeugung in der EG lag 1987 bei 1565 TWh. Davon wurden 506 = 32,3 Prozent aus Kernenergie erzeugt. Dies ist ein Anteil von 13 Prozent am Primärenergieverbrauch der EG. Die Entscheidung über die Nutzung der Kernenergie liegt in der Verantwortung der einzelnen EG-Staaten und der Unternehmen. Die Bundesregierung sieht keine Gründe, eine Absenkung des Kernenergieanteils an der Energieversorgung auf 5 Prozent bis zum Jahre 2000 zu unterstützen, da auf absehbare Zeit eine bessere Versorgungsalternative in bezug auf Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und niedrige Emissionen gerade auch bei $CO_2$ nicht erkennbar ist.

Um den Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung der EG auf 40 Prozent, d. h. um etwa 120 TWh zu erhöhen, müßten ca. 14 Kernkraftwerke der 1 300 MW-Klasse zugebaut werden. Die Kosten für den Bau von Kernkraftwerken unterscheiden sich je nach Anlagentyp, -auslegung, -standort, -hersteller und den Bauzeiten gerade im internationalen Vergleich erheblich. Eine Abschätzung des Finanzaufwands ist daher nicht möglich.

Im Rahmen einer internationalen Gesamtstrategie müssen alle Maßnahmen zur Verringerung von Klimabelastungen in die Prüfung einbezogen werden. Die Stromerzeugung aus Kernenergie erfolgt ohne Emissionen von $CO_2$, $SO_2$ und $NO_x$. Durch Kernenergie können andere Brennstoffe, die die Umwelt vergleichsweise stark belasten, ersetzt werden.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die EG einheitliche Sicherheitsnormen für den Betrieb und die Entsorgung von Kernkraftwerken braucht?

   Welche Sicherheitsstandards für kerntechnische Anlagen hält die Bundesregierung für erforderlich; sieht sie die Notwendigkeit, alle kerntechnischen Anlagen und Kernkraftwerke in der EG einer einheitlichen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, und welche Kriterien sollen für die erforderliche Nachrüstung gelten?

Die Bundesregierung hat wiederholt klargestellt, daß ihr Ziel darin besteht, für kerntechnische Anlagen weltweit ein möglichst hohes Sicherheitsniveau zu erreichen. Sie unterstützt deshalb mit Nachdruck alle diesbezüglichen Bemühungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation IAEO. Sie begrüßt daher:

- die „Basic Safety Principles", die von der International Nuclear Safety Advisory Group INSAG erarbeitet und 1988 veröffentlicht wurden, und
- die Verabschiedung der überarbeiteten Fassung der fünf Nuclear Safety Standards (NUSS-Codes).

Die 32. Generalkonferenz der IAEO hat die Mitgliedsländer aufgefordert zu erklären, ob die jeweiligen nationalen Regelungen konsistent mit den überarbeiteten IAEO-Sicherheitsstandards sind.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Juli 1975 einen Beschluß zu technischen Fragen der kerntechnischen Sicherheit gefaßt. Zur Förderung der schrittweisen Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Februar 1982 „Sicherheitsgrundsätze für Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren" mitgeteilt. Insofern sind aus der Sicht der Bundesregierung keine weiteren Regelungen für eine Sicherheitsüberprüfung durch die EG erforderlich. Ein weiterer Bericht zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 22. Juli 1975 wurde im April 1987 vorgelegt.

Diese Unterlagen zu den übergeordneten Sicherheitsgrundsätzen und -anforderungen sind ebenso wie die IAEO-Sicherheitsstandards grundsätzlich geeignet, vergleichbar hohe Sicherheitsniveaus zu erreichen und Kriterien für Sicherheitsüberprüfungen zu liefern.

Die Festlegung detaillierter sicherheitstechnischer Anforderungen muß jedoch nach Auffassung der Bundesregierung in nationaler Verantwortung erfolgen. Solche Vorgaben müssen

- die technischen Lösungen, wie sie sich von Land zu Land unterschiedlich entwickelt haben,
- die jeweils spezifischen Gegebenheiten wie insbesondere Geologie, Klima, Hydrologie, Bevölkerungsverteilung sowie
- auch die verschiedenen organisatorisch-administrativen Strukturen

optimal berücksichtigen.

Die in der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich gehaltenen Sicherheitsanforderungen sind in den einschlägigen Vorschriften niedergelegt:

- rechtsverbindliche Normen des Atomrechts,
- behördliche Richtlinien,
- Empfehlungen der Beratungsgremien (RSK und SSK),
- sicherheitstechnische Regeln des KTA,
- Industrienormen (z. B. DIN).

Sie werden bei Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren zur Beurteilung der Auslegung, der Errichtung und des Betriebes kerntechnischer Anlagen zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Fragen des radiologischen Umgebungsschutzes erfolgt im Rahmen des Artikels 37 des EURATOM-Vertrags und der dazu ergangenen Empfehlungen 82/181 der Kommission – schon vor der Inbetriebnahme von Kernkraftwerken – ein Informationsaustausch, der allen Betroffenen und der Kommission Gelegenheit bietet, mögliche schädliche Auswirkungen zu beurteilen und ggf. Einwendungen vorzubringen. Die Kommission kann nach Artikel 36 des EURATOM-Vertrags jederzeit überprüfen, ob die nach EG-Recht geforderten Sicherheits- und Schutzvorkehrungen getroffen sind. Außerdem erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung über den Betrieb und im Falle besonderer Ereignisse mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen nach der Rats-Richtlinie 84/467 zu den EURATOM-Grundnormen der Ratsentscheidung 87/600 sowie des Wiener Übereinkommens vom 26. September 1986 eine unverzügliche Meldung.

Entscheidungen bezüglich der Notwendigkeit sicherheitstechnischer Nachrüstungen fallen nach Auffassung der Bundesregierung in die nationale Verantwortung.

Zur Entsorgung von Kernkraftwerken wird auf die Antwort zur Frage F. 7 hingewiesen.

6. Welche Anforderungen an den Strahlenschutz hält sie für erforderlich?

   Wie will sie dafür sorgen, daß die Umsetzung der EG-Grundnorm im Strahlenschutz in nationale Normen nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Strahlenschutzstandards in der Bundesrepublik Deutschland führt?

Der Strahlenschutz muß den Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleisten (vgl. § 1 Nr. 2 AtG, s. auch Artikel 30 EURATOM-Vertrag – EAV). Maßstab für rechtliche Festlegungen, insbesondere von Grenzwerten, ist der jeweilige Stand fachlich-wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungen ionisierender Strahlen. Diese finden ihren Niederschlag insbesondere in den Empfehlungen und Stellungnah-

men der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), des Wissenschaftsausschusses der Vereinten Nationen zur Bewertung des Strahlenrisikos ionisierender Strahlen (UNSCEAR), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO).

Aufgabe der EG ist es, auf der Grundlage dieser Erkenntnisse und nach Beratung im Grundnormenausschuß nach Artikel 31 EAV, in dem Wissenschaftler aus den EG-Mitgliedstaaten vertreten sind, einheitliche Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen unter Berücksichtigung der genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse festzulegen (Artikel 30 des EAV). Die derzeit geltenden Grundnormen für den Strahlenschutz von 1980 und 1984, die als Richtlinien des Rates erlassen sind, verpflichten die Mitgliedstaaten zur Umsetzung in nationales Recht entsprechend den Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften.

Diese geänderten Grundnormen werden derzeit durch die 2. Novelle zur Strahlenschutzverordnung in das Strahlenschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Neu ist vor allem die Einführung der effektiven Dosis, die eine differenziertere Berücksichtigung der Wirkung ionisierender Strahlen auf den Menschen bewirkt und insbesondere auch bei ungleichmäßiger Strahlenexposition die kumulative Wirkung von Strahlenexpositionen einzelner Organe berücksichtigt.

Speziell im Hinblick auf die laufende Diskussion über eine etwaige Neubewertung des Strahlenrisikos, die nach den Vorstellungen der ICRP etwa Anfang der 90er Jahre zu einer Empfehlung führen könnte, hat die Bundesregierung bereits Anfang 1988 die EG-Kommission gebeten, den Grundnormenauschuß nach Artikel 31 EURATOM-Vertrag mit einer begleitenden Prüfung der internationalen Diskussion zu beauftragen. Ziel dieser Prüfung ist es, daß etwaige Ergebnisse der internationalen Fachdiskussion unverzüglich durch Änderungen des Gemeinschaftsrechts, d. h. der Grundnormen zum Strahlenschutz, berücksichtigt werden können.

Das geltende Strahlenschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie die laufende Novelle enthalten bei den Regelungen zum Bevölkerungsschutz (Dosisgrenzwert von 0,3 Millisievert = 30-Milliremkonzept) und bei einzelnen Teilkörperdosisgrenzwerten im Bereich des Arbeitsschutzes striktere Regelungen als die EG-rechtlichen Vorgaben. Diese in Anwendung des Optimierungsgedankens getroffenen Festlegungen, auf die die Bundesregierung bei der Abstimmung über die Grundnormen hingewiesen hat, sollen beibehalten werden. Danach ist nicht erkennbar, daß die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die Wahrung des in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Strahlenschutzstandards beeinträchtigen könnte.

7. Hält die Bundesregierung eine EG-weite Lösung des Entsorgungsproblems für geboten, nachdem in keinem Mitgliedsland die Entsorgung von Atommüll auf absehbare Zeit gesichert ist, und welche Auswirkungen hat diese Tatsache auf das deutsche Entsorgungskonzept?

Die Behauptung, daß „in keinem Mitgliedsland die Entsorgung von Atommüll auf absehbare Zeit gesichert sei", ist unzutreffend. Sämtliche Staaten, die die Kernenergie zu friedlichen Zwecken nutzen, verfügen über Programme zur Beseitigung der anfallenden radioaktiven Abfälle.

Die Bundesregierung hat mit der französischen Regierung Beratungen über Kooperationsmöglichkeiten bei der Entsorgung im Rahmen der bei den deutsch-französischen Konsultationen vereinbarten Arbeitsgruppe auf der Grundlage des nationalen Entsorgungskonzepts aufgenommen.

8. Wird die Bundesregierung ein europäisches Projekt für die direkte Endlagerung vorschlagen, welche Finanzmittel wird sie dafür einsetzen, und wird sie die Beteiligung der Stromwirtschaft dazu verlangen?

Die Bundesregierung hält das im Entsorgungsbericht vom 13. Januar 1988 dargestellte nationale Vorgehen für ausreichend.

9. Hält die Bundesregierung an der Fortführung der Brütertechnologie fest, obwohl die englische Regierung diese Technik als energiepolitische Sackgasse ansieht?

Die Bundesregierung hat ihre Position zur Brütertechnologie zuletzt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 22. März 1988 und in ihrem Bericht an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom 2. November 1988 ausführlich erläutert.

Es trifft nicht zu, daß die Regierung von Großbritannien die Technik des Schnellbrutreaktors (SBR) als energiepolitische Sackgasse ansieht. Wie in anderen Ländern, so hat sich auch in Großbritannien der Bedarf für den kommerziellen Einsatz des SBR im Vergleich zu den Erwartungen bei Beginn der Entwicklung zeitlich verschoben. Großbritannien hat beschlossen, die SBR-Versuchsanlage Dounreay Fast Reactor (DFR) nach ca. 20 Betriebsjahren 1993/94 und die dazugehörige Wiederaufarbeitungsanlage nach Wiederaufarbeitung der DFR-Brennelemente im Jahre 1996/97 stillzulegen. Die FuE-Anstrengungen konzentrieren sich dann auf die Mitarbeit am europäischen Schnellbrüterprojekt European Fast Reactor (EFR).

Der EFR wird gemeinsam von FuE-Zentren und Herstellerfirmen unter Beteiligung von Betreibergesellschaften entworfen und nach weitestgehend gemeinsamen europäischen Auslegungskriterien insbesondere zur Sicherheit ausgelegt werden. Das Sicherheitskonzept soll so ausgebildet werden, daß es den unterschiedlichen Standards gerecht wird, also der EFR in jedem Mitgliedstaat gebaut werden könnte. Großbritannien wird seine langjährigen Erfahrungen mit der

SBR-Technologie einbringen und wie die anderen europäischen Partner einen Teil der Arbeiten zum EFR, dessen Finanzierung Sache der Wirtschaft ist, übernehmen. Unter Einbeziehung Großbritanniens wurde 1984 ein Regierungsabkommen unterzeichnet und damit diese Entwicklung auch von der Bundesregierung unterstützt. Entsprechende Verträge zwischen den Forschungs- und Entwicklungszentren und den Herstellerfirmen der beteiligten europäischen Länder wurden am 16. Februar 1989 abgeschlossen.

10. Inwieweit stellt die Bundesregierung sicher, daß das technische Know-how, das in den EG-Forschungsprogrammen zur Stillegung von kerntechnischen Anlagen gewonnen wird, auch bei anstehenden Stillegungen eingesetzt wird, und welche Kostensteigerungen für Kernenergiestrom ergeben sich hieraus?

Bei der Durchführung der EG-Forschungsprogramme zur Stillegung kerntechnischer Anlagen bearbeiten nationale Forschungseinrichtungen oder Industrieunternehmen mit finanzieller Unterstützung der EG Fragestellungen zur Stillegung und zum Abriß von kerntechnischen Einrichtungen.

Deutsche Unternehmen, die sich mit diesem Fragenkomplex befassen, ziehen aus diesen Programmen großen Nutzen. Durch die Diskussion der FuE-Ergebnisse zwischen den Projektpartnern und der EG-Kommission und durch regelmäßige Konferenzen sorgt die EG bereits dafür, daß das in den Programmen erarbeitete Wissen eine möglichst weite Verbreitung findet. Daneben informiert das Kernforschungszentrum Karlsruhe im Auftrag des BMFT interessierte Unternehmen und Einrichtungen über die in den Programmen erstellten Berichte. Die Nutzung urheberrechtlich geschützten Know-hows erfolgt zu den in der Wirtschaft üblichen Bedingungen.

Mehrkosten bei der Stromerzeugung mittels Kernenergie ergeben sich durch die Nutzung von Know-how aus EG-Forschungsprogrammen nicht. Vielmehr sollte die breite Nutzung von FuE-Ergebnissen europaweit zu Kostensenkungen gegenüber nationalen Eigenentwicklungen führen.

11. Wird die Bundesregierung eine Beendigung der Wiederaufarbeitung EG-weit vorschlagen?

Die Bundesregierung hat sich in den letzten Jahren wiederholt – zuletzt in ihrem Entsorgungsbericht vom 13. Januar 1988 – zur Notwendigkeit der Entsorgung mit Wiederaufarbeitung geäußert. Ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland ist auch in anderen EG-Ländern die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente für die mittel- und langfristige Energieversorgung von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung wird daher keinen Vorschlag auf Beendigung der Wiederaufarbeitung EG-weit einbringen.

12. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung zur Überwachung von grenzüberschreitenden Nukleartransporten?

a) Nach § 3 AtG bedarf derjenige, der Kernbrennstoffe ein- oder ausführt, einer Genehmigung; die Voraussetzungen für die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht der Ein- und Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe sind in §§ 11 bis 14 StrlSchV festgelegt.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Ein- und Ausfuhrgenehmigungen ist nach § 22 AtG das Bundesamt für Wirtschaft (BAW), das auch die Ein- und Ausfuhranzeigen zentral auswertet und insoweit unter der Fachaufsicht des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit steht.

Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Firma TRANSNUKLEAR GmbH in Hanau und das Forschungszentrum in Mol/Belgien hat die Bundesregierung personelle und organisatorische Maßnahmen eingeleitet und teilweise bereits vollzogen, die eine effizientere Arbeit des Bundesamtes für Wirtschaft ermöglichen werden.

b) Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Jahre 1988 eine „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden", erarbeitet und über die Anwendung mit den Ländern Einvernehmen erzielt. Damit werden grenzüberschreitende Transporte von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen erfaßt. Nach Kenntnis der Bundesregierung bereitet auch die EG-Kommission einen Richtlinienentwurf für grenzüberschreitende Transporte radioaktiver Abfälle vor.

Allerdings soll dieser Entwurf der EG-Kommission für grenzüberschreitende Verbringungen lediglich eine gegenseitige Information der Regierungen der beteiligten Staaten im vorhinein vorsehen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn über diese Normierungsansätze hinausgehend solche Regelungen EG-weit Geltung erlangten, wie sie in der von der Bundesregierung erlassenen Richtlinie festgelegt sind. In diese Richtung scheinen auch die Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments zu TN/Mol vom Juli 1988 und daran anschließende Entscheidungen des Europäischen Parlaments zu gehen.

c) Schließlich hat die Bundesregierung das Ratifizierungsverfahren zum Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial eingeleitet; dieses Übereinkommen regelt auch die Überwachung grenzüberschreitender Transporte von radioaktiven Stoffen und soll nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der EG auch von der EG selbst ratifiziert werden. Innerstaatlich werden die geforderten Sicherungsmaßnahmen bereits durchgeführt. Die internationalen Informationen werden bereits mit einigen Staaten praktiziert.

*III. Umweltprobleme einer europäischen Energieversorgung*

1. Hält die Bundesregierung die unter deutscher Präsidentschaft verabschiedete Richtlinie für Großfeuerungsanlagen umweltpolitisch für ausreichend? Wenn ja, warum bleiben bis zum Ende der 90er Jahre Umweltemissionen durch Großfeuerungsanlagen zulässig, die weit hinter den Stand der Technik zurückfallen und die schon heute bei Schwefeldioxidemissionen in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich weit unterschritten werden?

Die EG-Kommission hatte im Dezember 1983 dem EG-Rat einen Vorschlag für eine „Richtlinie zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft" unterbreitet, der sich an der deutschen Großfeuerungsanlagen-Verordnung orientierte. Nach vierjährigen Verhandlungen wurde für die zwölf Mitgliedstaaten eine Regelung verabschiedet, die insgesamt gesehen einen Fortschritt für die Reinhaltung der Luft in der Europäischen Gemeinschaft darstellt.

Die Richtlinie schreibt Emissionsbegrenzungen für mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen befeuerte Anlagen ab 50 MW Feuerungswärmeleistung für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid ($SO_2$), Stickstoffoxid ($NO_x$) und Staub vor. Für Neuanlagen werden Emissionsgrenzwerte bzw. Mindestabscheidegrade vorgeschrieben, die in ihren Wirkungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, insbesondere im Hinblick auf $SO_2$, kaum nachstehen. Für die bestehenden Großfeuerungsanlagen sind schrittweise prozentuale Verminderungen der Emissionsfrachten aus allen Großfeuerungsanlagen

— beim $SO_2$ um 70 Prozent bis zum Jahr 2003,

— beim $NO_x$ um 40 Prozent bis zum Jahr 1998

für die Mehrheit der Mitgliedstaaten vorgesehen. Hier bleibt die EG-Richtlinie gegenüber den Wirkungen der deutschen Großfeuerungsanlagen-Verordnung zurück. Dennoch zwingt diese Regelung einige Mitgliedstaaten, einen Teil ihrer bestehenden Großfeuerungsanlagen zur Einhaltung der prozentualen $SO_2$-Emissionsfrachtenminderung mit Rauchgasentschwefelungsanlagen nachzurüsten. Darüber hinaus enthält die EG-Richtlinie Termine, zu denen die EG-Kommission sowohl im Hinblick auf die Neuanlagen neue Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Umwelterfordernisse vorschlägt (Juli 1995) als auch für bestehende Anlagen die Emissionsfrachtregelungen auf der Basis der Berichte der Mitgliedstaaten überprüft und gegebenenfalls neue Emissionsminderungsraten vorschlägt (1994).

2. Ist es zutreffend, daß einige Mitgliedstaaten der EG nach dieser Richtlinie für Großfeuerungsanlagen insgesamt bis 1993 mehr an Schadstoffen emittieren dürfen, als dies nach der Vereinbarung des sogenannten 30-%-Clubs möglich ist?

Die im Rahmen der ECE-Luftreinhaltskonzentration getroffene Vereinbarung einiger ECE-Mitgliedstaaten zur $SO_2$-Emissionsminderung um 30 Prozent („30-Prozent-Club") bezieht sich auf alle nationalen Emissionsquellen und ist deshalb mit der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie nicht vergleichbar. Auch sind 5 der 12 EG-Mitgliedstaaten keine Mitglieder des „30-Prozent-Club".

3. Wieviel Millionen Tonnen $SO_2$- und $NO_x$-Emissionen werden nach dieser Richtlinie für Großfeuerungsanlagen für die einzelnen EG-Länder und für den anzunehmenden Emissionsaustausch von $SO_2$ und $NO_x$ über die einzelnen Ländergrenzen pro Jahr ausgestoßen – bis 1993 und bis 2000?

Die nach der Richtlinie für Großfeuerungsanlagen zulässigen jährlichen $SO_2$- bzw. $NO_x$-Emissionen sind aus den Anhängen I und II der Richtlinie zu entnehmen. Die Zunahme der Emissionen gegenüber den Daten von 1980 bei einigen Mitgliedstaaten ist auf den Zubau von Großfeuerungsanlagen-Kapazitäten in der Zeit zwischen 1980 und 1987 zurückzuführen, der bei der Festlegung der prozentualen Emissionsminderung berücksichtigt wurde.

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Emissionsminderungen von $SO_2$ bzw. $NO_x$ lassen sich quantitativ nicht darstellen. Hierzu wird auf die im Rahmen der ECE-Luftreinhaltekonvention durchgeführten Schwefel-Import/Export-Bilanzen verwiesen (EMEP), die sich allerdings auf die gesamten nationalen Emissionsfrachten und nicht nur auf die aus Großfeuerungsanlagen beziehen.

4. Führt die Umsetzung der Richtlinie für Großfeuerungsanlagen zu Wettbewerbsnachteilen für die bundesdeutsche Industrie und Energiewirtschaft?

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 1. Juli 1983 eine nationale Großfeuerungsanlagen-Verordnung in Kraft. Durch den Erlaß der EG-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen werden die anderen EG-Mitgliedstaaten ebenfalls zu emissionsmindernden Maßnahmen in diesem Industriesektor verpflichtet. Die Richtlinie enthält jedoch keine anlagenspezifischen Verpflichtungen zur Nachrüstung von Altanlagen, sondern lediglich globale Minderungspflichten für jedes Mitgliedsland insgesamt. Damit ist es den einzelnen Mitgliedstaaten – anders als in der Bundesrepublik Deutschland – freigestellt, bei welchen Anlagen und Anlagenarten bei Minderungen vorgenommen werden. Dies kann für einzelne Industrie- und Energiezweige die Festschreibung von Wettbewerbsnachteilen bedeuten. Die Umsetzung der Richtlinie vermindert zwar bestehende Wettbewerbsnachteile, beseitigt diese aber nicht.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung Richtlinien, die der TA Luft und der Kleinfeuerungsanlagenverordnung vergleichbar sind, auf EG-Ebene vorzuschlagen?

6. Warum wurden solche Richtlinien bisher nicht auf EG-Ebene vorgeschlagen?

Die Vorarbeiten für die Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen (84/360/EWG) – sogenannte Rahmenrichtlinie – sind von der EG-Kommission aufgrund eines Memorandums der Bundesregierung aufgenommen worden. Die Bundesregierung verfolgte mit diesem Memorandum das Ziel, daß die Konzeption des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner untergesetzlichen Regelungen, insbesondere die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und die TA Luft hinsichtlich der Luftreinhaltung EG-weit eine Pilotfunktion haben sollten. Daß dieses Ziel erreicht worden ist, ist daran zu ermessen, daß sich die wesentlichen Elemente des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Richtlinie wiederfinden lassen. So enthält Artikel 8 eine den §§ 7 und 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vergleichbare Regelung. Hiernach legt der Rat unter den dort genannten Voraussetzungen Emissionsgrenzwerte fest. Nach der bisherigen Praxis werden diese Emissionsbegrenzungen in Einzelrichtlinien stoffbezogen oder für jeweils bestimmte Anlagen festgelegt. Zu nennen sind hier:

- Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung (87/101/EWG),
- Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG),
- Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (88/609/EWG).

Vorschläge für weitere Richtlinien:

- Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie des Rates vom 6. April 1976 zur Beseitigung der Polychlorierten Biphenyle und Polychlorierten Terphenyle,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Müllverbrennungsanlagen.

Angelaufen sind für folgende Anlagenbereiche bei der EG-Kommission vorbereitende Arbeiten zur Ermittlung der besten verfügbaren Technologien, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen:

- Zementwerke,
- Schwefelsäureanlagen,
- Salpetersäureanlagen,
- Sonderabfall-Verbrennungsanlagen,
- Benzolherstellung,
- Ammoniakherstellung,
- Verminderung von Schwermetallen.

Die Bundesregierung beteiligt sich intensiv an diesen Vorarbeiten, um die hier vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere um eine EG-weite Angleichung der Anforderungen auf dem Niveau der TA Luft zu erreichen. Darüber hinaus ist auf Gemeinschaftsebene auch eine Reihe von Luftqualitätsrichtlinien verabschiedet worden:

- Richtlinie über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub vom 15. Juli 1980,
- Richtlinie über einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft vom 1. Dezember 1982 und
- Richtlinie über einen Qualitätswert für Stickoxide vom 20. März 1985.

Vorrangiges Ziel der Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung ist es, die örtlichen Immissionsbelastungen insbesondere in den Ballungsgebieten herabzusetzen. Der Beitrag der Kleinfeuerungsanlagen zu den grenzüberschreitenden Emissionen ist gering. Von daher wird derzeit kein prioritärer Bedarf für eine EG-Richtlinie gesehen. Die Bundesregierung wird aber im Zuge der Realisierung des Binnenmarktes prüfen, ob sich eine Harmonisierung der geltenden Bestimmungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen als notwendig erweist.

7. Entfalten die TA Luft und Kleinfeuerungsanlagenverordnung als nationale Maßnahmen nach der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes weiterhin Rechtswirkungen auch für den Fall, daß es bis dahin keine EG-Richtlinien auf diesem Gebiet gibt?

Ja.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verschärfung der EG-Richtlinie zum Schwefelgehalt im Heizöl vorzuschlagen, welche anderen Maßnahmen schlägt sie zur Verwirklichung des diesbezüglich erreichten Standes der Technik EG-weit vor?

Gemäß EG-Richtlinie 75/716/EWG vom 30. März 1987 darf in allen Mitgliedstaaten der Schwefelgehalt im Gasöl ab dem 1. Januar 1989 nicht über 0,3 Gewichtsprozent liegen. Der Bundesregierung ist es trotz intensiver Verhandlungen und ihrer Hinweise auf die Umwelterfordernisse nicht gelungen, diesen Wert EG-weit stärker zu reduzieren. Die Bundesregierung hat jedoch von Artikel 5 dieser Richtlinie Gebrauch gemacht und den Schwefelgehalt von Heizöl (HEL) und Dieselkraftstoff mit der Dritten Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 14. Dezember 1987 ab dem 1. März 1988 in der Bundesrepublik Deutschland auf 0,2 Gewichtsprozent reduziert.

Die Kommission wird gemäß Artikel 6 dieser EG-Richtlinie in drei Jahren einen Bericht zu neuen Erkenntnissen über den Grad der Luftverunreinigung durch Schwefeldioxid und auch den Zustand der Umwelt so-

wie der Marktbedingungen für Gasöl vorlegen, um damit auf deutschen Wunsch eine Revision der Richtlinie zu ermöglichen. Die Kommission wird gleichzeitig einen Vorschlag zur Festlegung eines einheitlichen Schwefelgrenzwertes unterbreiten, über den der Rat vor dem 1. Dezember 1991 entscheidet.

Ob die Bundesregierung oder die Kommission von der Möglichkeit des Artikels 2 Abs. 1 Gebrauch machen, aufgrund neuerer Umwelterfordernisse oder wesentlicher Entwicklungen auf dem Gebiet der Entschwefelung einen geringeren Schwefelgehalt zu einem früheren Zeitpunkt vorschlagen werden, läßt sich vorerst nicht voraussagen.

9. Wie hoch sind die $CO_2$-Emissionen in der Europäischen Gemeinschaft, die bei der Erzeugung und dem Verbrauch unterschiedlicher fossiler Energieträger in Industrie, Gewerbe, Haushalt und Verkehr entstehen?

In der folgenden Tabelle (siehe S. 22/23) sind die $CO_2$-Emissionen des Jahres 1984 in der Europäischen Gemeinschaft, untergliedert nach Ländern, Sektoren und Energieträgern, zusammengefaßt.

10. Welche Vorschläge wird die Bundesregierung zur Reduzierung der $CO_2$-Emissionen in allen diesen Bereichen auf europäischer Ebene machen?

Die Bundesregierung begrüßt die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat „Der Treibhauseffekt und die Gemeinschaft" betreffend das Arbeitsprogramm der Kommission zur Beurteilung der politischen Optionen zur Verringerung der mit dem Treibhauseffekt verbundenen Risiken sowie den Entwurf einer Entschließung des Rates über den „Treibhauseffekt und die Gemeinschaft". Sie hält diese von der Kommission vorgelegten Dokumente für eine wichtige Grundlage zur Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung der $CO_2$-Emissionen in Europa.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der EG-Kommission, wonach „Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ... bei ihren politischen Entscheidungen (in bezug auf den Energiesektor oder andere einschlägige Bereiche) ab sofort das Problem potentieller Klimaänderungen im Zusammenhang mit dem Treibhauseffekt berücksichtigen (sollten)". Sie unterstreicht die Einschätzung der Kommission, nach der die vorhandenen Umweltzwänge eine ausgewogene Verfolgung umwelt- und energiepolitischer Ziele erfordert. Es wird nun darum gehen, diese Forderungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Dabei muß der Umweltschutz im Konfliktfall immer dann Vorrang haben, wenn die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist oder eine nachhaltige Schädigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Technologien für eine effizientere Nutzung fossiler Energieträger können erheblich zur Verringerung der $CO_2$-Emission beitragen. Die Bundesregierung bemüht sich durch Unterstützung von FuE auf nationaler Ebene, solche Technologien bereitzustellen. Sie unterstützt auch die entsprechenden Programme der EG-Kommission.

Die Bundesregierung sieht als wirksamste Strategie eine intensive internationale Kooperation und Abstimmung an, in die alle Optionen einbezogen werden. Mit besonderem Nachdruck wird die Bundesregierung dabei auf europäischer Ebene aber auch in den anderen internationalen Organisationen auf Fortschritte beim rationellen und sparsamen Energieeinsatz drängen. Es muß aber auch geprüft werden, inwieweit die anderen Optionen der $CO_2$-Reduzierung wie die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien, die Nutzung der Kernenergie und die Substitution von Kohle und Öl durch Gas zu einer Entlastung beitragen können. Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1980 hat gezeigt, daß wirtschaftliches Wachstum und der Rückgang von $CO_2$-Emissionen miteinander vereinbar sind.

11. Welche Auswirkungen hätte ein europaweites Tempolimit von Tempo 100 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf Landstraßen
    a) für die Einsparung an Mineralölprodukten,
    b) für den CO-, $CO_2$- und $NO_x$-Ausstoß?
12. Unterstützt die Bundesregierung die Einführung eines EG-weiten Tempolimits auf Autobahnen mit Tempo 100 km/h und auf Landstraßen mit Tempo 80 km/h aus Gründen der Energieeinsparung und des Klimaschutzes?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie sich ein solches europaweites Tempolimit auf die Einsparung an Mineralölprodukten und auf den Schadstoffausstoß EG-weit auswirken könnte.

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat ein im Auftrag der Bundesregierung im Jahre 1985 durchgeführter Großversuch über die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf deutschen Autobahnen auf das Abgasverhalten und den Kraftstoffverbrauch von Pkw im Ergebnis gezeigt, daß sich durch eine solche Maßnahme nur ein bescheidener Energieeinspareffekt und geringe Schadstoffminderungen erreichen lassen. Aufgrund der Versuchsergebnisse läßt sich eine erzielbare Einsparung von ca. 412 000 t Kraftstoff, d. h. etwa 1,6 Prozent des damaligen Pkw-Kraftstoffverbrauchs ermitteln; dies entsprach etwa 0,4 Prozent des gesamten Mineralölverbrauchs und weniger als 0,2 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs. Bei dem umweltpolitisch besonders bedeutsamen $NO_x$-Wert könnte sich eine Minderung der jährlichen Gesamtemissionen in der Bundesrepublik Deutschland um ca. 1 Prozent ergeben. Für den Rückgang von CO und CH ergaben sich erzielbare Werte von ca. 1,6 Prozent bzw. 0,1 Prozent der jeweiligen gesamten Emissionen.

Die Bundesregierung hatte der EG-Kommission seinerzeit die Ergebnisse des Abgas-Großversuchs und ihre Bewertung mitgeteilt. Gleichzeitig hatte sie darauf hin-

Tabelle 1: *$CO_2$-Emission in der Europäischen Gemeinschaft nach Ländern, Sektoren und Energieträgern im Jahr 1984*

*$CO_2$-Emission in kt*

| | B | D | DK | E | F | GR |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *Übriger Verkehr* | | | | | | |
| Steinkohlen | 9 | – | – | – | – | 0 |
| Mineralöle | 2 228 | 15 120 | 3 472 | 13 387 | 11 797 | 5 107 |
| Gesamt | 2 237 | 15 120 | 3 472 | 13 387 | 11 797 | 5 107 |
| *Straßenverkehr* | | | | | | |
| Mineralöle | 15 982 | 115 057 | 8 025 | 36 540 | 94 387 | 9 262 |
| *Haushalte* | | | | | | |
| Steinkohlen | 3 040 | 6 377 | 978 | 1 255 | 10 279 | 20 |
| Braunkohlen | 140 | 5 832 | 76 | 22 | 313 | 97 |
| Mineralöle | 11 437 | 71 595 | 8 715 | 9 472 | 63 362 | 3 420 |
| Gase | 5 837 | 29 127 | 325 | 946 | 15 646 | 0 |
| Gesamt | 20 454 | 112 931 | 10 094 | 11 695 | 88 600 | 3 537 |
| *Kleinverbraucher* | | | | | | |
| Steinkohlen | – | 5 419 | 313 | 57 | – | 0 |
| Braunkohlen | – | 97 | – | 0 | – | 54 |
| Mineralöle | 4 065 | 43 635 | 4 657 | 10 402 | 8 752 | 3 187 |
| Gase | 2 947 | 13 794 | 40 | 336 | 12 819 | 6 |
| Gesamt | 7 012 | 62 945 | 5 010 | 10 795 | 21 571 | 3 247 |
| *Industrie* | | | | | | |
| Steinkohlen | 15 252 | 55 668 | 963 | 15 188 | 29 083 | 3 404 |
| Braunkohlen | 205 | 8 478 | 0 | 1 091 | 216 | 983 |
| Mineralöle | 5 707 | 32 617 | 4 560 | 23 317 | 31 530 | 5 565 |
| Gase | 8 647 | 41 809 | 57 | 4 389 | 30 261 | 103 |
| Gesamt | 29 811 | 138 572 | 5 580 | 43 985 | 91 090 | 10 055 |
| *Übr.Umw.-bereich* | | | | | | |
| Steinkohlen | 61 | 678 | – | 323 | 1 845 | – |
| Braunkohlen | – | 151 | – | 0 | – | 86 |
| Mineralöle | 4 072 | 18 390 | 960 | 8 167 | 14 850 | 1 117 |
| Gase | 1 265 | 9 114 | 6 | 1 334 | 1 858 | – |
| Gesamt | 5 398 | 28 333 | 966 | 9 824 | 18 553 | 1 203 |
| *Kraftwerke* | | | | | | |
| Steinkohlen | 14 259 | 126 730 | 21 118 | 29 127 | 44 802 | 1 140 |
| Braunkohlen | – | 106 531 | – | 23 447 | 3 704 | 27 258 |
| Mineralöle | 3 112 | 5 827 | 652 | 9 000 | 5 790 | 5 160 |
| Gase | 2 827 | 21 466 | – | 1 379 | 3 944 | – |
| Gesamt | 20 198 | 260 554 | 21 770 | 62 953 | 58 240 | 23 558 |
| Insgesamt | 101 092 | 733 512 | 54 917 | 189 179 | 384 238 | 55 969 |

Quelle: Umweltbundesamt

| GB | I | IRL | L | NL | P | Gesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | – | – | – | – | – | 18 |
| 22 642 | 7 500 | 697 | 255 | 4 590 | 1 762 | 88 557 |
| 22 651 | 7 500 | 697 | 255 | 4 590 | 1 762 | 88 575 |
| 89 925 | 74 490 | 4 260 | 1 522 | 23 190 | 6 442 | 479 082 |
| 18 938 | 962 | 3 049 | 20 | 106 | – | 45 024 |
| – | – | 929 | 54 | – | – | 7 463 |
| 7 080 | 3 180 | 772 | 840 | 1 597 | 1 492 | 181 962 |
| 49 254 | 980 | 114 | – | 21 899 | 97 | 124 225 |
| 75 272 | 5 122 | 4 864 | 914 | 23 602 | 1 589 | 358 674 |
| 5 267 | – | 76 | – | – | 9 | 11 141 |
| – | – | – | – | – | – | 151 |
| 20 737 | 49 432 | 1 522 | 82 | 5 692 | 1 890 | 154 053 |
| 12 848 | 25 673 | 57 | 342 | 11 503 | 28 | 80 393 |
| 38 852 | 75 105 | 1 655 | 424 | 17 195 | 1 927 | 245 738 |
| 24 259 | 20 003 | 962 | 4 345 | 7 029 | 1 158 | 177 314 |
| – | 86 | 22 | – | 205 | – | 11 286 |
| 24 510 | 35 355 | 3 375 | 367 | 6 570 | 5 992 | 179 465 |
| 35 283 | 21 483 | 1 197 | 997 | 17 681 | 103 | 162 010 |
| 84 052 | 76 927 | 5 556 | 5 709 | 31 485 | 7 253 | 530 075 |
| 534 | 193 | – | – | 19 | – | 3 653 |
| – | – | – | – | – | – | 237 |
| 20 827 | 16 515 | 67 | – | 4 470 | 1 305 | 90 740 |
| 7 666 | 2 502 | 6 | – | 695 | 34 | 24 480 |
| 29 027 | 19 210 | 73 | – | 5 184 | 1 339 | 119 110 |
| 123 538 | 20 681 | 123 | 76 | 13 053 | 133 | 394 780 |
| – | 2 030 | – | – | – | – | 152 970 |
| 68 227 | 51 307 | 1 620 | 22 | 2 625 | 6 105 | 159 447 |
| 2 457 | 14 050 | 3 089 | 239 | 20 788 | 40 | 70 279 |
| 194 222 | 88 068 | 4 832 | 337 | 36 466 | 6 278 | 777 476 |
| 534 001 | 346 422 | 21 937 | 9 161 | 141 712 | 26 590 | 2 598 730 |

gewiesen, daß sie aufgrund dieser Erkenntnisse kein Bedürfnis für eine allgemeine EG-einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung sieht.

13. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um den Verbrauchsanteil von bleifreiem Benzin im Markt zu erhöhen?

Die Bundesregierung hat starke und erfolgreiche Anreize für die Einführung von bleifreiem Benzin auf dem deutschen Markt gesetzt: Der Anteil des bleifreien Benzins an den Vergaserkraftstoffen lag im Jahre 1988 bei 46 Prozent; 1987 betrug dieser Anteil 25,7 Prozent. In diesem Jahr ist der Anteil auch durch die Einführung des bleifreien Super-Plus auf über 50 Prozent angestiegen. Die Bundesrepublik Deutschland hat damit den höchsten Bleifrei-Anteil in Europa.

Die Mineralölindustrie rechnet mit einem weiteren Anstieg des Absatzes an bleifreiem Benzin. Mit der Änderung der Mineralölsteuer am 1. Januar 1989 hat die Bundesregierung die Steuerdifferenz zwischen verbleitem und bleifreiem Benzin um 3 auf 8 Pf/l erhöht. Es soll damit den Kraftfahrzeugbesitzern ein zusätzlicher finanzieller Anreiz gegeben werden, verstärkt bleifreies Benzin zu tanken.

Die Bundesregierung nutzt alle Gespräche mit den europäischen Nachbarstaaten sowie Verbraucher- und Automobilverbänden, um auf ein verbessertes Bleifrei-Angebot in Europa hinzuwirken und die Aufklärung der Autofahrer über die Möglichkeiten und den Nutzen des Bleifrei-Tankens zu intensivieren. In der EG muß ab 1. Oktober 1989 ein flächendeckendes Bleifrei-Netz zur Verfügung stehen.

*IV. Ordnungs- und Wettbewerbspolitik*

*A. Ordnungspolitische Fragen*

1. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu den nachstehenden, von der EG-Kommission in ihrem Dokument „Der Binnenmarkt für Energie" vorgeschlagenen Maßnahmen ein:
   - Harmonisierung der technischen Normen – auch im Bereich Sicherheitstechnik,
   - Öffnung der nationalen Beschaffungsmärkte für Energieanlagen und -technologien,
   - Abbau staatlicher Handelsmonopole,
   - Überprüfung staatlicher Beihilfen zugunsten nationaler Energieversorgung,
   - Beseitigung von direkten und indirekten Wettbewerbsbeschränkungen und -verfälschungen?
2. Wann legt die Bundesregierung ein Gesamtkonzept zur Realisierung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen vor?

Die Bundesregierung begrüßt, daß die EG-Kommission mit dem Dokument „Der Binnenmarkt für Energie" zunächst eine umfangreiche Bestandsaufnahme der mit der Realisierung des Binnenmarktes anstehenden Fragen und Probleme vorgelegt hat. Diese Analyse hat eine breite Diskussion in der Gemeinschaft ausgelöst und schon damit dazu beigetragen, daß alle Beteiligten sich rechtzeitig auf mögliche Veränderungen einstellen. Konkrete Maßnahmen sind bisher aber nur in einzelnen für den Energiesektor relevanten Bereichen verabschiedet oder von der Kommission vorgeschlagen worden, wie z. B. bei der Harmonisierung der Energiesteuern und der Einbeziehung der Energiewirtschaft in das öffentliche Auftragswesen. Für andere Bereiche sind Untersuchungen und Vorschläge angekündigt. Die Bundesregierung wird sich dazu äußern, sobald ihr die Vorschläge bekannt sind.

Die Bundesregierung hat aber schon in den bisherigen Diskussionen und in der Öffentlichkeit deutlich gemacht, wo nach ihrer Auffassung Prioritäten und Notwendigkeiten liegen. So muß eine Harmonisierung der Umweltvorschriften auf hohem Niveau in der Gemeinschaft nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes erfolgen. Dies ist auch unverzichtbar, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Hierbei kommt einer Harmonisierung der produktbezogenen technischen Vorschriften vor allem im Mineralölsektor besondere Bedeutung zu. Ferner erwartet die Bundesregierung, daß die in zahlreichen Mitgliedstaaten nach dem Dokument der Kommission noch bestehenden Handelshemmnisse beseitigt werden. Insgesamt muß nach Auffassung der Bundesregierung auch für die Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie das Prinzip der Deregulierung und Entbürokratisierung Leitbild sein. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich dafür ein, daß bei neuen gemeinschaftlichen Lösungen hoher bürokratischer Aufwand vermieden wird.

Zu den einzelnen genannten Aktionsbereichen wird auf die Antworten 3 bis 7 verwiesen.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Harmonisierung welcher technischer Normen?

Die Kommission hat für Energierohstoffe bisher keine Vorschläge vorgelegt, die eine Harmonisierung deutscher Vorschriften erfordern. Zur Frage der Harmonisierung von Umweltvorschriften wird auf Abschnitt III verwiesen.

4. Welche direkten oder indirekten Wettbewerbsbeschränkungen im deutschen Energiemarkt wird die Bundesregierung beseitigen?

Die EG-Kommission hat in ihrem Dokument keine deutschen Vorschriften genannt, die derzeit eine Abschaffung oder Harmonisierung erfordern. Das erwähnte Cabotage-Verbot für die Mineralöltransporte ist Teil der Verkehrspolitik und in die Verhandlungen über die gemeinsame Verkehrspolitik einbezogen. Ob sich in den Sektoren Strom, Gas und Steinkohle die Notwendigkeit von Maßnahmen ergibt, hängt vom Inhalt der in Brüssel noch zu vereinbarenden Maßnahmen ab. Dies läßt sich noch nicht abschätzen.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um deutschen Unternehmen Zugang zu den Beschaffungsmärkten im Energiesektor der anderen Mitgliedstaaten zu verschaffen?

6. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diesbezügliche Hemmnisse in der Bundesrepublik Deutschland ab wann zu beseitigen?

Über die Einbeziehung der Energiewirtschaft in die Regeln über das öffentliche Auftragswesen wird derzeit aufgrund eines Richtlinienvorschlags der EG-Kommission im EG-Ministerrat verhandelt. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Beschaffungsmärkte stärker geöffnet werden müssen. Dies muß auch für die Energiewirtschaft gelten, soweit hier die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluß auf das Beschaffungsverhalten ausübt. Die Regeln über das öffentliche Auftragswesen, die für Wirtschaftsunternehmen mit nicht unbeträchtlichen Verfahrens- und Verwaltungsauflagen verbunden sind, sollten aber nicht gelten für Unternehmen, die im Wettbewerb stehen oder bei denen Organisationsstruktur und Eigentumsverhältnisse eine wirtschaftliche Auftragsvergabe sicherstellen.

Die Bundesregierung tritt ferner dafür ein, daß nur größere Aufträge europaweit ausgeschrieben werden müssen, um ein Übermaß an Bürokratie zu verhindern. Kleine und mittlere Unternehmen müssen in besonderem Umfang entlastet werden.

7. Ist die Bundesregierung bereit, den deutschen Energiemarkt ausländischen Energieanbietern zu öffnen, bevor alle EG-weiten Handelsmonopole, staatliche Beihilfen und Wettbewerbsverfälschungen beseitigt sind, und inwieweit sieht die Bundesregierung dann noch die technische Sicherheit als gewährleistet an?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Energiemärkte in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise geöffnet werden. Dies schließt auch eine Überprüfung staatlicher Monopole und von Beihilfen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Verträgen über die Europäische Gemeinschaft ein. Wichtig ist, daß auch eine Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften auf hohem Niveau erreicht wird. Dadurch wird sowohl die Sicherheit am besten gewährleistet als auch das im Binnenmarkt notwendige Gebot fairer Wettbewerbsbedingungen erreicht.

8. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um die Versorgungssicherheit mit heimischen Energiequellen zu garantieren, oder besteht hierzu bei einem gemeinsamen EG-Binnenmarkt kein Bedarf mehr?

Ein Schwerpunkt der EG-Energiepolitik ist die Versorgungssicherheit. Entsprechend den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft 1995 müssen dazu die Energiequellen der Gemeinschaft unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen ihren Beitrag leisten. Für wettbewerbsfähige Energieträger der Gemeinschaft, wie z. B. Öl und Gas, wird dies durch eine noch bessere Öffnung der Märkte innerhalb der Gemeinschaft nachhaltig gesichert. Auch in Zukunft müssen die einzelnen Mitgliedstaaten entscheiden, inwieweit nicht-wettbewerbsfähige Energieträger, wie die Gemeinschaftskohle, in Zukunft eine finanzielle Abstützung erhalten. Sie bedürfen hierfür der Genehmigung der EG-Kommission.

Die Bundesregierung tritt in Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen der EG für 1995 dafür ein, daß heimische Energiequellen auch im Rahmen des Binnenmarktes einen wichtigen Beitrag für die Versorgung leisten. Inwieweit dafür eine staatliche Abstützung notwendig und gerechtfertigt ist, hängt von einer Vielfalt von Faktoren ab. Wesentliche Elemente dafür sind z. B. regional- und sozialpolitische Notwendigkeiten, Weltmarktlage, Risiken der Versorgung für die Gemeinschaft oder einzelne Regionen, Umfang und Finanzierbarkeit der Subventionen sowie Umweltschutz.

*B. EG-Binnenmarkt für Strom*

1. Welche Auswirkungen hat ein EG-Binnenmarkt für Strom für die Verstromung heimischer Kohle?

2. Welche Auswirkungen hat ein EG-Binnenmarkt für Strom für den deutschen Steinkohlebergbau und die dort Beschäftigten?

Welche konkrete Ausgestaltung ein EG-Binnenmarkt für Strom erhalten wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Bei der Kommission ist der Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen. Da die Leitidee eines Binnenmarktes für Strom tendenziell die Stromerzeugung und den -absatz aus kostengünstigen Erzeugungsquellen begünstigen wird, sind Auswirkungen auf die Verstromung heimischer Kohle nicht auszuschließen. Hierüber muß im Zusammenhang mit der Anschlußregelung zum Verstromungsvertrag, der der Zustimmung der EG-Kommission bedarf, entschieden werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß hierbei politisch akzeptable Lösungen gefunden werden, die regionalen und sozialen Belangen Rechnung tragen.

Im Hinblick auf den Jahrhundertvertrag hat die Bundesregierung gegenüber der Kommission deutlich gemacht, daß das jetzige Verstromungssystem in Übereinstimmung mit der EG-Energiepolitik geschaffen wurde und von der Kommission jahrelang nicht beanstandet worden ist (im einzelnen dazu Antwort zu Frage II. C. 4.).

3. Hält die Bundesregierung auch nach 1992, 1995 eine Kohleverstromung von 45 Mio. SKE jährlich für notwendig, um die nationale Versorgungssicherheit zu gewährleisten, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um diese Fördermengen sicherzustellen?

Siehe Antwort zu II. C. Fragen 4., 4.2 und 4.3.

4. Unter welchen Bedingungen ist die Bundesregierung bereit, den Strommarkt EG-weit zu öffnen, und hat dies Vorteile für alle Stromkunden?

Der grenzüberschreitende Austausch von Strom unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland keinen außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen. Ob und in welchem Umfang Unternehmen Strom importieren wollen, liegt deshalb primär in ihrer eigenen unternehmerischen Entscheidung. Hemmnisse für individuelle Verbraucher ergeben sich allerdings aus der Struktur des Elektrizitätsmarktes. Die Verbraucher werden – unabhängig von Staatsgrenzen – praktisch weltweit in geschlossenen Versorgungsgebieten mit Strom versorgt. Deshalb sieht die Bundesregierung Chancen für den EG-Binnenmarkt mit Strom primär im Stromhandel zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Im Gegensatz zur unmittelbaren Belieferung einzelner Kunden kommen in diesem Fall die positiven Auswirkungen des Handels allen Abnehmern des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zugute.

5. Hält die Bundesregierung bei einem EG-Binnenmarkt für Strom den eingeführten Verbundbetrieb weiterhin für erforderlich, wird die Bundesregierung bei umfangreicheren Stromtransporten über Staatengrenzen den Ausbau des europäischen Verbundnetzes vorschlagen, und wenn ja, hält sie den Bau neuer Höchstspannungsleitungen für erforderlich?

Der auf privatwirtschaftlicher Ebene organisierte Verbundbetrieb ist erforderlich, um eine möglichst sichere und preisgünstige Versorgung zu gewährleisten. Da Strom nur über feste Leitungsverbindungen transportiert werden kann und das gegenwärtige Verbundsystem für bestimmte vertraglich vereinbarte Aufgaben geplant und dimensioniert worden ist, werden umfangreichere zusätzliche Stromtransporte auch zusätzliche Investitionen in Kuppelstellen und Hochspannungsleitungen erfordern. Ob, wann und wie diese Investitionen realisiert werden, liegt in der Entscheidung der beteiligten Unternehmen.

6. Unter welchen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Kriterien hält die Bundesregierung Stromimporte aus anderen EG-Ländern für zulässig?

Für die Stromimporte gelten die vorrangigen Vorschriften der Artikel 85ff. EWG-Vertrag sowie § 103 GWB. Es ist umstritten, inwieweit und mit welchen Folgen die Artikel 85ff. EWG-Vertrag – insbesondere Artikel 90 EWG-Vertrag – auf Stromimporte anwendbar sind. Entscheidungspraxis der Kommission und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, durch die die Artikel 85ff. EWG-Vertrag für den Fall des Stromaustausches konkretisiert werden, liegen nicht vor. Daher lassen sich präzise kartellrechtliche Kriterien für die Stromeinfuhr derzeit nicht mit Verbindlichkeit angeben. Im Grundsatz steht fest, daß ein grenzüberschreitender Stromaustausch möglich sein muß.

Soweit dafür eine Interessenabwägung vor allem zwischen Wettbewerb und Sicherheit der Stromversorgung notwendig ist, enthält die Wertung des deutschen Kartellrechts in § 103 GWB in der mit der 5. Kartellgesetznovelle vorgeschlagenen Fassung nach Meinung der Bundesregierung wichtige Hinweise auch für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die staatlich organisierte französische Stromerzeugung Strom unter den Erzeugungskosten anbietet, und ist die EG-Kommission hiergegen vorgegangen?

Die EG-Kommission hat die französische Regierung kürzlich um Auskunft über die Preisgestaltung der Stromlieferungen für das neue Aluminiumwerk von Pechiney in Dünkirchen gebeten. Das Ergebnis dieser Überprüfung bleibt abzuwarten.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Electricité de France mit mehreren Milliarden Francs verschuldet ist, und wenn ja, ist der Bundesregierung die Höhe der Verbindlichkeit bekannt?

Die EdF weist in ihrem Geschäftsbericht für 1987 Verbindlichkeiten von 300,9 Mrd. Francs aus. Damit hat die EdF Verbindlichkeiten in Höhe von 58 Prozent der Bilanzsumme (518,6 Mrd. Francs).

9. Welche Unterschiede bestehen im Strompreisniveau bei Industrie- bzw. Haushaltskunden in Frankreich, England, Belgien und der Bundesrepublik Deutschland?

In der folgenden Tabelle sind die Durchschnittserlöse für Industrie- und Haushaltskunden in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, England und Belgien aufgeführt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß internationale Strompreisvergleiche problematisch sind, da bei allen internationalen Strompreisvergleichen die unterstellten Wechselkurse eine wesentliche Rolle spielen und im übrigen die nationalen Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen sich erheblich voneinander unterscheiden. Beispielsweise wird in Frankreich im Haushaltsbereich sehr viel Nachtstrom eingesetzt, und auch die Industriestruktur unterscheidet sich erheblich von der der Bundesrepublik Deutschland. Die Preise für einzelne Kunden oder Verwendungszwecke können erheblich vom durchschnittlichen Stromerlös abweichen, ohne daß allein daraus Rückschlüsse auf den nach der EG-Empfehlung über die Gestaltung der Strompreise maßgeblichen Grundsatz der Kostenorientierung möglich sind.

Gleichwohl muß gesehen werden, daß angesichts des vergleichsweise hohen deutschen Strompreisniveaus die Unterschiede der Kosten der Stromversorgung zwischen den Mitgliedstaaten gerade im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt soweit wie möglich verringert werden müssen.

*Durchschnittspreise (Pf/kWh) bei Haushalts- und Industriekunden in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Belgien in 1987*

| Verbrauchergruppe[1] | Bundesrepublik Deutschland[3] | Frankreich[4] | Großbritannien[5] | Belgien[6] |
|---|---|---|---|---|
| Haushalte[2] | 25,24 | 23,61 | 16,95 | 26,04 |
| Industriekunden | 14,71 | 8,78 | 11,48 | 9,93 |

Quelle: International Energy Agency, Energy Prices and Taxes (3. Qtl. 1988), Paris 1989

Anmerkungen:
[1]) Die statistische Abgrenzung der beiden Verbrauchergruppen in den einzelnen Ländern ist nicht völlig vergleichbar.
[2]) Durchschnittspreise der Haushalte einschließlich Mehrwertsteuer
[3]) Durchschnittserlöse der Stromabgabe an Tarifabnehmer und Sondervertragskunden einschließlich Ausgleichsabgabe; Durchschnittswert der Ausgleichsabgabe 1987 6,25 Prozent
[4]) Umrechnungskurs: 1 F = 0,29 DM
[5]) Umrechnungskurs: 100 P = 3,26 DM
[6]) Umrechnungskurs: 100 bfrs = 4,78 DM

10. Hält die Bundesregierung Änderungen beim Abschluß von Demarkations- und Konzessionsverträgen für erforderlich, und wenn ja, in welchem Umfang und über welche Zeit?

Die Laufzeit der Demarkations- und Konzessionsverträge ist durch die Kartellgesetznovelle von 1980 auf höchstens 20 Jahre beschränkt worden. Der von der Bundesregierung am 1. Februar 1989 beschlossene Entwurf einer 5. Kartellnovelle soll den Wettbewerb um Versorgungsgebiete dadurch verstärken, daß die Fristen für Demarkations- und Konzessionsverträge synchronisiert werden. Durch Einfügung einer neuen Bestimmung (§ 103a Abs. 1 Satz 1 GWB) wird die teilweise Unwirksamkeit von Demarkationsverträgen für den Fall angeordnet, daß diese beim Auslaufen eines Konzessionsvertrages dem effektiven Wechsel des Letztversorgers entgegenstehen würden.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für deutsche Stromerzeuger, Abnehmer in benachbarten EG-Ländern mit Strom zu beliefern?

Im Rahmen ihres jeweiligen Bedarfs findet ein reger Stromaustausch zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch über nationale Grenzen hinweg ohne Probleme statt. Auch deutsche EVU exportieren in diesem Rahmen. Ob eine Ausweitung in Zukunft möglich ist, hängt vor allem von der weiteren Bedarfsentwicklung in den anderen Ländern und einem wettbewerbsfähigen Stromangebot deutscher Stromerzeuger ab. Bei der weiteren Entwicklung des EG-Binnenmarktes wird die Bundesrepublik Deutschland darauf achten, daß hierbei auch Staatsmonopole gleichgewichtig bei etwaigen Änderungen einbezogen werden.

*C. Fragen des Energiewirtschaftsrechts*

1. Welche zeitlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Bestimmungsfaktoren sind für die Energiepreisbildung in der EG maßgebend?

Die Energiepreisbildung ist in der EG in den einzelnen Mitgliedstaaten und für die verschiedenen Energieträger unterschiedlich. Die Preisbildung bei Mineralöl und -produkten orientiert sich am Weltmarkt und ist heute – von wenigen noch bestehenden Preisbestimmungen in einzelnen Mitgliedstaaten (z. B. Griechenland, Spanien, Portugal) abgesehen – weitgehend frei. Für die Preisbildung bei Gas und Strom sind in der EG die Rahmenbestimmungen für Strom in der Empfehlung des Rates vom 27. Oktober 1981 betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft (Amtsblatt 81/924 EWG vom 29. November 1981, Nr. C 337/12) und für Gas in der Empfehlung des Rates vom 21. April 1983 über die Bildung der Preise und Tarife für Erdgas in der Gemeinschaft (83/230 EWG) festgelegt. Für die Gemeinschaftskohle hängt die Preisbildung stark von nationalen Besonderheiten und den einzelnen Absatzmärkten ab. Bei Importkohle ist im Rahmen der bestehenden Kontingente die Preisbildung frei.

2. Sind der Bundesregierung die Preis- und Tarifstrukturen bezüglich Strom, Gas und Fernwärme in den anderen Mitgliedstaaten bekannt, und inwieweit unterscheiden sie sich von den deutschen Regelungen?

Für Strom und Gas sind der Bundesregierung die wesentlichen Preis- und Tarifstrukturen in den anderen Mitgliedstaaten bekannt. Das Statistische Amt der

Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Strom- und Gaspreise in den Mitgliedsländern. Die letzte zusammenfassende Veröffentlichung liegt vor über die Strom- und Gaspreise von 1980 bis 1987, verbunden mit Beschreibungen der Tarife.

Die Tarifstrukturen für Strom weisen in den Mitgliedstaaten viele Gemeinsamkeiten auf. Entsprechend der Empfehlung des Rates betreffend die Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft vom 27. Oktober 1981 (81/924/EWG) kommen in aller Regel Zweigliedtarife zur Anwendung. Sie bestehen aus Preiselementen für die Bereitstellung der Elektrizität und für die abgenommene Energiemenge. Im Detail weicht der Tarifaufbau in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Teil erheblich voneinander ab. Die oben genannte Empfehlung überläßt die Umsetzung der in ihr enthaltenen Grundsätze den Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Novelle zur Bundestarifordnung Elektrizität vor.

Für industrielle Großabnehmer bei Strom und Gas gibt es teilweise in den Mitgliedstaaten Tarife. In der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien werden dagegen die Verträge individuell ausgehandelt. In der EG wird zum Teil auch für diese Verträge eine Meldepflicht gefordert. Eine derartige Meldepflicht hält die Bundesregierung nicht für sachgerecht. Für eine verbesserte Transparenz der Strom- und Gaspreise reicht eine Erweiterung der statistischen Grundlagen aus. Dies ist bereits beim Gas erreicht. Im Stromsektor bestehen dafür gute Aussichten.

Die Preise und Tarife für Gas in den Mitgliedstaaten haben viele gastypische Gemeinsamkeiten. Unterschiede ergeben sich vorwiegend aus nationalen ordnungspolitischen Gegebenheiten, der jeweiligen Energiemarktsituation und der erreichten Gaspenetration. Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung des Rates vom 21. April 1983 über die Bildung der Preise und Tarife für Erdgas in der Gemeinschaft (83/230/EWG) zu sehen. Die Umsetzung der in der Empfehlung enthaltenen Grundsätze bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Ziele der Empfehlung durch die freie Bildung des Gaspreises im Wettbewerb zu den im Wärmemarkt konkurrierenden Energieträgern am ehesten erreicht werden können.

Für die Preisgestaltung von Fernwärme gilt in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in den anderen EG-Staaten fast ausnahmslos, daß sich der Fernwärmepreis aus einem Grundpreis, der von der zu liefernden Wärmeleistung abhängt, und aus einem Arbeitspreis zusammensetzt. Bei einigen Versorgungsunternehmen ist eine Grundpreisänderung möglich, wenn aufgrund wärmedämmernder Maßnahmen eine Leistungsanpassung erfolgen kann.

Einen aktuellen Preisvergleich auf EG-Ebene gibt es derzeit nicht. Bei einem Vergleich der Fernwärmepreise ist allerdings darauf hinzuweisen, daß diese sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, so daß selbst für das Bundesgebiet bei nahezu gleicher Tarifstruktur ein sehr weites Spektrum in der Preisgestaltung gegeben ist.

3. Hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Harmonisierung aller Vertragsbeziehungen zwischen Energieanbietern und Abnehmern für erforderlich? Welche Maßnahmen schlägt sie vor?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz sind die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, jedermann zu allgemeinen Tarifen zu versorgen. Die Struktur der Tarife ist in den Bundestarifordnungen Elektrizität und Gas geregelt. Die Stromtarife unterliegen der Preisaufsicht.

Zusätzlich zu den allgemeinen Tarifen können die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen Sonderverträge abschließen, die eine bessere Berücksichtigung des unterschiedlichen Abnahmeverhaltens im Einzelfall ermöglichen. Derartige Sonderverträge unterliegen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht. Dies gilt auch für die Preise der Fernwärme-Versorgung insgesamt.

Darüber hinaus sind für Elektrizität, Gas und Fernwärme Allgemeine Versorgungsbedingungen durch Rechtsverordnung festgelegt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Regelungen ein ausgewogenes System darstellen, das sich bewährt hat. Zusätzliche EG-weite Vorschriften sind nicht erforderlich.

4. Hält die Bundesregierung eine Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und anderer energierechtlicher Gesetze und Bestimmungen für erforderlich, und wenn ja, welche, wann und in welchem Umfang?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich der derzeitige energierechtliche Ordnungsrahmen im Grundsatz bewährt. Es wird jedoch geprüft, wie das Energiewirtschaftsgesetz aktualisiert werden kann. Bei dieser Prüfung werden sowohl energie- und wettbewerbspolitische Aspekte als auch das Ziel einer Verstärkung ökologischer Gesichtspunkte in der Energiepolitik berücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere

- die Aufnahme der rationellen und sparsamen Energieverwendung und der Ressourcenschonung unter Umweltgesichtspunkten als gleichberechtigte Ziele neben der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung in dieses Gesetz sowie
- die Einführung eines bundeseinheitlichen Zulassungsverfahrens für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung (Hoch- und Höchstspannung).

Wie im Jahreswirtschaftsbericht angekündigt, bereitet die Bundesregierung eine Novellierung der Bundestarifordnung Elektrizität vor. Damit sollen kundenfreundlichere Stromtarife geschaffen, die Kostenorientierung verbessert und ein sparsames und rationelles Verbraucherverhalten stärker honoriert werden.

Zum Konzessionsabgabewesen hat die Wirtschaftsministerkonferenz am 17. März 1989 unter Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft einen Bericht verabschiedet, der denkbare Lösungsansätze für Änderungen aufzeigt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird auf der Grundlage des Berichts und unter Beteiligung der Länder mit allen Betroffenen, insbesondere der Energiewirtschaft und der kommunalen Seite, Gespräche mit dem Ziel einer Änderung des Konzessionsabgaberechts aufnehmen.

5. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Durchleitungs- und Einspeisungverpflichtungen EG-weit einzuführen und dazu einheitliche Bedingungen festzulegen?

Durchleitungsverpflichtungen bestehen nach nationalem Recht nur sehr begrenzt. Welche Rolle Durchleitungsverpflichtungen im Rahmen eines EG-Binnenmarktes spielen werden, läßt sich noch nicht absehen. Da über weitgehende Durchleitungsverpflichtungen der nahezu in allen Mitgliedstaaten für erforderlich gehaltene Schutz geschlossener Versorgungsgebiete beseitigt würde, bedürfen die hiermit zusammenhängenden Fragen noch intensiver Prüfung.

Verpflichtungen zur Einspeisung von Strom hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Die Frage der Vergütung für aus Eigenanlagen in das öffentliche Netz eingespeisten Strom ist national durch die Verbändevereinbarung zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) und Vereinigung Industrieller Kraftwirtschaft/Bundesverband der Deutschen Industrie (VIK/BDI) geregelt. Sie entspricht der Empfehlung des EG-Rates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern. Über die Empfehlung hinausgehende Harmonisierungsvorschriften zur Einspeisevergütung hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

*D. Energiesteuern und -abgaben*

1. Hält die Bundesregierung die steuerpolitischen Vorschläge der EG-Kommission bezüglich der Anpassung der Steuersätze der Mehrwert- und Mineralölsteuern für energie- und umweltpolitisch sinnvoll?

Die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur EG-Steuerharmonisierung sind noch unvollständig; daher ist eine abschließende Stellungnahme hierzu nicht möglich. Unter Berücksichtigung der bis jetzt vorgelegten Vorschläge zur Mineralöl- und Mehrwertsteuer lassen sich diese wie folgt beurteilen:

Aus energie- und wirtschaftspolitischer Sicht muß – neben der Vermeidung von zwischenstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen – Ziel einer Verbrauchsteuerharmonisierung sein, bestehende steuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Energieträgern abzuschaffen und neue Verzerrungen bzw. Risiken für Verzerrungen auszuschließen. Bei der Besteuerung von Benzin hat die Kommission einen geeigneten Vorschlag unterbreitet.

In umweltpolitischer Hinsicht ist der Kommissionsvorschlag mit einem unterschiedlichen Steuersatz für verbleites und unverbleites Benzin positiv zu beurteilen. Die Bundesregierung hält eine steuerliche Unterscheidung für richtig. Problematisch ist jedoch der Vorschlag der EG-Kommission, den Steuersatz für Dieselkraftstoff im Vergleich zum Benzin sehr niedrig festzusetzen. Nach Auffassung der Bundesregierung sprechen energie- und umweltpolitische Gesichtspunkte für eine Verringerung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen starken Steuerunterschiede zwischen Benzin und Dieselkraftstoff.

Gegen die Vorschläge der Kommission für die Steuern auf die Energieträger des Wärmemarktes in der jetzigen Form bestehen Bedenken. Im Wärmemarkt ist eine wettbewerbsneutrale Besteuerung einzelner Energieträger unter Berücksichtigung der bestehenden Steuerstruktur außerordentlich schwierig.

2. Welcher Spielraum für eine energie- und umweltpolitisch ausgerichtete Steuerpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ergibt sich aus dem Ergebnis der EG-Finanzministerkonferenz vom 16. bis 18. September 1988 in Elounda?

Das Ergebnis der EG-Finanzministerkonferenz in Elounda besteht in der Übereinkunft, die Kommissionsvorschläge zu den indirekten Steuern so zu gestalten, daß diese von allen Mitgliedstaaten mitgetragen werden können. Ob die überwiegend gewünschte größere Flexibilisierung der Kommissionsvorschläge den einzelnen Mitgliedstaaten einen neuen Spielraum für eine energie- und umweltpolitisch ausgerichtete autonome Steuerpolitik eröffnet, läßt sich erst im Verlauf der weiteren EG-Beratungen beantworten. Jedenfalls ist auch innerhalb der durch die EG-Steuerharmonisierung gezogenen Grenze der Spielraum für den Einsatz nationaler Steuern als umweltpolitisches Instrumentarium eingeengt. Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus der Notwendigkeit, Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen innerhalb der EG und auf den Weltmärkten, die durch zusätzliche Steuerbelastungen in einem einzelnen Mitgliedstaat entstehen könnten, zu vermeiden; dies ist insbesondere erforderlich für die Erhaltung der Attraktivität des Industriestandortes Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Steuersätze bei der Besteuerung der einzelnen Energieträger an dem Grad der Umweltbelastung oder in erster Linie an der Wettbewerbsfähigkeit der Energieträger untereinander ausgerichtet werden?

Bei der Bemessung der Steuersätze müssen neben dem vorrangigen Zweck der Einnahmeerzielung Gesichts-

punkte der wettbewerbsneutralen Belastung der einzelnen Energieträger berücksichtigt werden; auch die umweltschützenden Zielsetzungen sollten einen angemessenen Ausdruck finden. Allerdings ist eine wettbewerbsneutrale Besteuerung einzelner Energieträger im Wärmemarkt äußerst schwer zu erreichen. Außerdem kann der jeweilige Grad der Berücksichtigung von Umwelt- und Wettbewerbsbelangen heute nicht mit der notwendigen Sicherheit vorausbestimmt werden.

Diese Gesichtspunkte sprechen dafür, das haushaltsmäßig benötigte Steueraufkommen wie bisher möglichst im großen Umfang durch die Besteuerung der Kraftstoffe zu erzielen. Diese Energieträger sind praktisch nicht substituierbar. Im übrigen sollen nach den Vorschlägen der EG-Kommission von den Energieträgern nur die Mineralöle besteuert werden.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, die europäischen Entscheidungsgremien zu drängen, Steuern auf fossile und nukleare Energieträger zum Zwecke der Energieeinsparung und des Umweltschutzes anzuheben oder einzuführen?

Bereits heute wird der Energieverbrauch in der Europäischen Gemeinschaft durch verschiedene Verbrauchsteuern und Abgaben belastet. Insgesamt beläuft sich diese Belastung für die Bundesrepublik Deutschland (ohne Mehrwertsteuer) jährlich auf ca. 40 Mrd. DM. Wichtige Einzelposten sind dabei die Mineralölsteuer (ca. 27 Mrd. DM), die Kraftfahrzeugsteuer (ca. 8 Mrd. DM), der Kohlepfennig (ca. 5,5 Mrd. DM), Konzessionsabgabe (ca. 3,5 Mrd. DM) und die Gassteuer (ca. 1,5 Mrd. DM). Im Rahmen der angestrebten Harmonisierung der Verbrauchsteuern in der EG wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß neben wirtschafts- und steuerpolitischen Aspekten auch ökologische Aspekte und der Gesichtspunkt der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Bundesregierung tritt dafür ein, bleifreies Benzin – insbesondere auch zur zügigeren Einführung des Katalysator-Autos in allen Mitgliedstaaten – steuerlich so zu präferieren, daß es in allen Mitgliedstaaten günstiger angeboten werden kann. Den von der EG-Kommission vorgeschlagenen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Energieerzeugnisse zu Heiz- und Beleuchtungszwekken hält die Bundesregierung mit dem Ziel der Energieeinsparung für nicht vereinbar. Er steht auch im Widerspruch zu der einseitig auf das Heizöl beschränkten Mineralölsteueranhebung.

5. Hält die Bundesregierung die Einführung von weiteren Schadstoffabgaben für erforderlich? Wenn ja, welche?

Der Bundeskanzler hat in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 die Absicht der Bundesregierung unterstrichen, den Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente im Umweltschutz zu verstärken, und die Prüfung der vielfältigen Anregungen angekündigt, durch die der Sozialen Marktwirtschaft ein ökologischer Ordnungsrahmen beigegeben werden kann.

In diese Prüfungen wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von Emissionsabgaben einbezogen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333